

N I E D E R S C H R I F T

=====

aufgenommen bei der am Montag, den 17. Dezember 2012 um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnner Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hausleber-Schrittwieser Andrea
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Sonnleitner Andreas
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

25 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Silke Jaklin-Perklitsch, Thomas Gstättner, Birgit Bauernhofer, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Vor Eingang in die Fragestunde nimmt Bürgermeister DI Rudischer die Angelobung von Herrn Mag. Werner Gamsjäger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Mag. Werner Gamsjäger verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 15.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Finanzsituation der Stadt Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer stellt die Anfrage an den Finanzreferent Stadtrat Baumer um Auskunft über Kredite und Vermögensveranlagung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Stadtrat Baumer beantwortet die Anfrage dahingehend, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag derzeit 74 Darlehen mit einem gesamt aushaftenden Darlehensbetrag von EUR 24,048.548,-- bedient. 45 der aushaftenden Darlehen mit einem Gesamtbetrag von EUR 17.365.734,-- oder 72,2 % entfallen auf den Gebührenhaushalt. Diese betreffen Darlehen zur Errichtung von Gemeindewohnungen, Errichtung sonstiger Liegenschaften einschließlich Garagen, der Wasserversorgung und Kanalanlagen und die Müllabfuhr. Der Schuldendienst sowie die Tilgung werden aus den Miet- und Gebühreneinnahmen hier gedeckt. Die restlichen 19 Darlehen, die per 01.01.2013 mit EUR 6,682.814,-- aushaften, werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Sämtliche Darlehen sind in in EURO-Währung vereinbart. Es wurden auch nie Darlehen und Kredite in Fremdwährungen aufgenommen. Die derzeitigen Zinsen der Darlehen betragen zwischen 0,8 und 1,7 % p.A. Bei einer fiktiven Neuaufnahme von Darlehen würde die Zinsbelastung bei EURIBOR-gebundenen Darlehen nicht unter 1,7 - 1,9 % liegen. Das Finanzvermögen wird bis auf eine Ausnahme in konventionellen Sparbüchern veranlagt, deren Gesamtzahl 16 beträgt und gemäß Rechnungsabschluss 2011 in Summe EUR 4,281.062,13 beträgt. Ein Sparbuch mit einem Einlagestand von EUR 1.753,48 ist bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Verwahrung. Als einzige Ausnahme wird ein Wertpapierfonds der ehemaligen Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadtgemeinde Mürzzsuchlag, der 1991 gebildet wurde, mündelsicher mit einem Gesamtbetrag von EUR 43.531,99 im Rechnungsabschluss 2011 ausgewiesen. Die Geschäftspraktiken der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Finanzschulden und Finanzvermögen ist als traditionell zu bezeichnen und unterliegt nur dem Zinsänderungsrisiko.

Kosten Sanierung Wohnstraße Wiener Straße

Stadtrat Meißl erkundigt sich nach den Gründen, weshalb die Kosten der Sanierung der Wohnstraße Wiener Straße von den geplanten EUR 1,1 Mio. auf EUR 1,5 Mio. explodiert seien.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er in der nächsten Gemeinderatssitzung diese Anfrage beantworten werde.

Asylanten in der Ziegenburg

Stadtrat Meißl stellt die Frage, ob der Bürgermeister Bescheid wisse, dass vom Betreiber des Asylantenhauses Ziegenburg entgegen der Zusage, nicht mehr als 35 Asylwerber unterzubringen, mittlerweile bis zu 60 untergebracht würden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm das nicht bekannt sei und er Kontakt mit der zuständigen Stelle beim Land Steiermark hinsichtlich der Einhaltung dieser Zusage aufnehmen werde.

Beleuchtung Fußgängerübergänge

Gemeinderat Eisinger stellt die Anfrage, ob auf Grundlage von an ihn herangetragenen Beschwerden von Autofahrern und Fußgängern über die ungenügende Beleuchtung von Fußgängerübergängen an einigen Stellen in Mürzzuschlag, insbesondere im Bereich des Penny Marktes, eine gemeinsame Begehung stattfinden könne.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er gerne bereit sei, den Ausschuss für Stadtplanung dazu einzuladen, wobei er jedoch darauf verweise, dass die Beleuchtung im Bereich des Fußgängerüberganges im Bereich Penny Mark Grazer Straße noch nicht errichtet sei.

Garagen in der Grünen Insel

Gemeinderat Eisinger bezieht sich auf das geplante Garagenprojekt in der Grünen Insel und erkundigt sich, ob diese nun errichtet werden bzw. falls diese nicht gebaut würden, ob die Leute eine Verständigung erhalten.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass aufgrund der Hochwasserproblematik es eine Einwendung des Landes dazu gäbe und diese daher höchst wahrscheinlich nicht errichtet werden. Die Gemeinde sei bemüht, Alternativstandorte im Bereich der Grünen Insel zumindest für 2 oder 3 Garagen zu finden. Selbstverständlich würden aufliegende Interessenten verständigt werden.

Gemeindezusammenlegung

Gemeinderat Rinnhofer bezieht sich auf die Diskussionen im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform, insbesondere den Umstand, dass eine Zwangszusammenlegung der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag erfolgen könne und damit Kosten und Forderungen entstehen könnten, ohne entsprechende Förderungen durch das Land. Er stellt die Anfrage, ob sich nicht auch Mürzzuschlag gegen die zwangsweise Zusammenlegung wehren könnte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt hiezu, dass er es nicht für sinnvoll erachte, sich dagegen zu wehren, da es eine Entscheidung des Landes als zuständige Gebietskörperschaft sei. Derzeit befinde man sich noch in der Phase der Freiwilligkeit. Dass Ganz an einer Zusammenlegung nicht interessiert sei, müsse man zur Kenntnis nehmen, alles andere sei zu entscheiden, wenn es so weit sei.

Kreuzung Pommer-Gasse/Pretulstraße

Gemeinderat Lukas erkundigt sich über die weitere Entwicklung der Kreuzung Altenheim/Pretulstraße/Burgenlandgasse.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass dies im Stadtplanungsausschuss diskutiert worden sei, eine Studie vom Kuratorium für Verkehrssicherheit bestehe, in der festgehalten würde, dass die derzeitige Lösung nicht ideal sei und der Umbau auf eine T-Kreuzung empfohlen würde. Man werde es jedenfalls in das Bauprogramm aufnehmen, wobei jedoch nicht klar sei, ob aufgrund der Prioritäten dies im nächsten Jahr zu schaffen sei.

Gehweg Mariazeller Straße

Gemeinderat Thomas Gstättnner erkundigt sich nach einer Lösung der Gehwegunterbrechung in der Mariazeller Straße auf Höhe des ehemaligen Bahnüberganges der ehemaligen Neuberger Bahn.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, das Problem zu kennen und dass es dazu einen Schriftverkehr des Stadtbaudirektors mit dem Land Steiermark gäbe, wobei festzuhalten sei, dass das Land als Eigentümer der ehemaligen Bahntrasse für die Instandsetzung zuständig sei. Man würde daran arbeiten, könne aber nicht das Land gänzlich aus deren Verantwortung entlassen.

Mitteilung an Haushalte - Schneeräumpflicht

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf ein Informationsschreiben der Gemeinde an die Haushalte betreffend der Schneeräumpflicht, wobei auch festgehalten wurde, dass die Räumpflicht auch den durch die Schneepflüge der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee beinhalte. Er erkundigt sich, wie man sich das seitens der Gemeinde als machbar vorstelle bzw. ob derjenige, der das geschrieben habe, daran gedacht habe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass es sich hier um die Wiedergabe einer gesetzlichen Grundlage der Straßenverkehrsordnung handle. Grundsätzlich sei die Schneeräumung sehr gut organisiert, natürlich gäbe es Bereiche, die aufgrund der Enge der Straße ein Freischaufeln ein Problem sei.

Kosten des Wohnstraßenfestes

Gemeinderätin Bauernhofer stellt die Anfrage nach den Kosten des Wohnstraßenfestes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er in der nächsten Gemeinderatssitzung diese Anfrage beantworten werde.

Bereich KG Alleegasse - Geländer

Gemeinderätin Bauernhofer erklärt, dass es im Bereich der Alleegasse Höhe Kindergarten keine durchgehende Geländerabsicherung der Fröschnitz gäbe und erkundigt sich nach der Möglichkeit einer solchen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass man dies prüfen werde.

Kreisverkehr Lendl

Gemeinderat DI Thonhauser bezieht sich auf die aus seiner Sicht unbefriedigende Situation im Bereich des Kreisverkehrs Lendl, besonders für Fußgänger und Radfahrer und erkundigt sich nach der Möglichkeit, mit der Baubezirksleitung Kontakt für die Verordnung eines Tempolimits herzustellen bzw. nach Überlegung der Errichtung von Fußgängerübergängen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass für die Bundes- bzw. Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaft zuständig sei und die Gemeinde das gerne anregen könne.

Beantwortung von Anfragen der letzten GR-Sitzung

1. Sanierung Steingrabenstraße/Auersbachstraße

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass im Ausschuss für Stadtplanung besprochen wurde, dass die Steingrabenstraße und Auersbachstraße in das Bauprogramm des nächsten Jahres aufgenommen werde.

2. Tägliche Turnstunde - Resolution

Bürgermeister DI Rudischer verliest auszugsweise das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 04.12.2012 (Beilage 1).

Ende der Fragestunde: 15.30 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegt ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der SPÖ vor (Beilage 2), den er verliest.

Er stellt sohin den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung als Punkt 9) aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012
- Pkt. 2 Gemeinderats-Sitzungsplan 2013
- Pkt. 3 VORANSCHLAG 2013 -
 - A) ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - C) Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten
 - D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlag aufzunehmen sind
 - E) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967
- Pkt. 4 GB Finanzen
 - A) Mittelfristiger Finanzplan 2014 - 2017
 - B) Hundeabgabenordnung 2013
 - C) Darlehen - Änderung Konditionen
- Pkt. 5 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
 - A) Bericht und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2012
 - B) Beteiligung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH an der KW Fröschnitzbach GmbH
- Pkt. 6 GB Stadtplanung
 - Wasserleitungsgebührenordnung/Kanalabgabenordnung - Neufestsetzung von Gebühren
- Pkt. 7 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag - Gemeindestrukturereform

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. September 2012 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) Gemeinderats-Sitzungsplan 2013
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 3).

Der Antrag wird mit 21 zu 4 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Peter Hirsch und Eric Lappat.

Punkt 2) Voranschlag 2013
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

A) ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Stadtrat Baumer präsentiert den Voranschlag an Hand von Folien, und zwar:

- die Planungsgrundlagen (Beilage 4 a)
- die Gesamtsummen OH + AOH (Beilage 4 b)
- die Ertragsanteile (Beilage 4 c)
- die gemeindeeigenen Steuern (Beilage 4 d)
- die Entwicklung der Umlagen im Sozialbereich (Beilage 4 e)
- den Schuldenstand (Beilage 4 f)
- den Schuldendienst (Beilage 4 g)
- den Verschuldungsgrad (Beilage 4 h)
- die Rücklagen (Beilage 4 i)
- die Personalkosten zu den Gesamtausgaben des OH (Beilage 4 j)
- die Projekte im AOH (Beilage 4 k)
- das Finanzierungsergebnis (Maastricht-Ergebnis) (Beilage 4 l)
- die Bonitätsberechnung gemäß KDZ-Quicktest (Beilage 4 m) sowie Gemeindefinanz - Benchmark gemäß KDZ (Beilage 4 n)

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Karl Baumer, Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, DI Richard Thonhauser und DI Karl Rudischer.

Der Finanzreferent verliest den Amtsvortrag (Beilage 4 o) sowie auszugsweise die Einwendungen von Dr. Erwin Holzer (Beilage 4 p).

Gemeinderat DI Thonhauser stellt den Antrag auf Protokollierung seiner Äußerung, dass die Einwendungen von Dr. Erwin Holzer in vollem Umfang in das Protokoll aufzunehmen sei.

Sohin stellt Stadtrat Baumer den Antrag laut Referentenbericht (Beilage 4 q).

Der Antrag wird mit 14 zu 11 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Peter Hirsch, Eric Lappat, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5 a).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5 b).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5 c).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

E) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5 d).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) GB FINANZEN

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

A) Mittelfristiger Finanzplan 2014 -2017

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

Der Antrag wird mit 17 zu 8 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

B) Hundeabgabenordnung 2013

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, Manfred Rinnhofer, Karl Baumer, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Arnd Meißl.

Der Antrag wird mit 15 zu 10 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

C) Darlehen - Änderung Konditionen

a) Kommunalkredit Austria AG

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8 a).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

b) Sparkasse Mürzzuschlag AG

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8 b).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

c) Raiffeisenbank Oberes Mürztal, eingetragene Genossenschaft mbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 8 c).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 5) STADTWERKE Mürzzuschlag GmbH

(Ref. Vizebürgermeister Manfred Juricek)

A) Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2012

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 9).

Wortmeldung: Vizebürgermeister Franz Gstättnner

Einstimmiger Beschluss.

B) Beteiligung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH an der KW Fröschnitzbach GmbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, Manfred Juricek, Alfred Lukas, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Franz Rosenblattl und Birgit Bauernhofer.

Der Bürgermeister ergänzt den Antrag gemäß Referentenbericht (Beilage 10) im Teilpunkt 2) dahingehend, dass dieser wie folgt neu lautet:

„Der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH die Genehmigung zu erteilen, das bestehende Kraftwerk samt Wasserrecht stillzulegen und den dafür erhaltenen Gegenwert in die neue Gesellschaft als Einlage einzubringen, wenn alle positiven Genehmigungen für das Kraftwerk vorliegen.“

und stellt den Antrag im Sinne des Referentenberichtes in der ergänzten Form.

Der Antrag wird mit 22 zu 3 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Punkt 6) GB STADTPLANUNG

Wasserleitungsgebührenordnung / Kanalabgabenordnung - Neufestsetzung von Gebühren

(Ref. Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, Alfred Lukas, Silke Jaklin-Perklitsch, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer und Birgit Bauernhofer.

Stadtrat Arnd Meißl verlässt um 18.05 Uhr den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit 15 zu 9 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Thomas Gstättnner, Birgit Bauernhofer, Peter Hirsch, Eric Lappat, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Stadtrat Arnd Meißl kehrt um 18.10 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

Bürgermeister DI Rudischer berichtet dem Gemeinderat über den Sozialhilfeverband Mürzzuschlag, den Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag und über den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband.

Siehe Beilage 12).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 11. Oktober 2012 (Beilage 13).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag betreffend Gemeindestrukturreform

Bürgermeister DI Rudischer bringt den von der SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag (Beilage 2) dem Gemeinderat kurz zur Kenntnis.

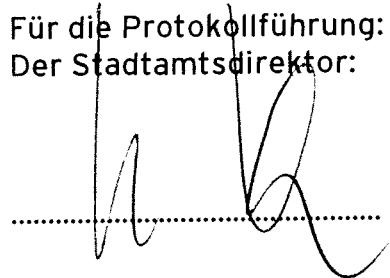
An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Richard Thonhauser und DI Karl Rudischer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, dass im Zuge der Gemeindestrukturreform in der Steiermark die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit all jenen Nachbargemeinden vorbereitende Gespräche mit dem Ziel einer Gemeindevereinigung führt, die auf Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses dieser Gemeinden, an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag herantreten. Vor dem endgültigen Beschluss des Gemeinderates über eine Gemeindevereinigung auf Grundlage übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse ist jedenfalls eine Volksbefragung in Mürzzuschlag der zum Gemeinderat wahlberechtigten BürgerInnen abzuhalten, deren Ergebnis für den Gemeinderat bindend ist.

Einstimmige Annahme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.32 Uhr die Sitzung.

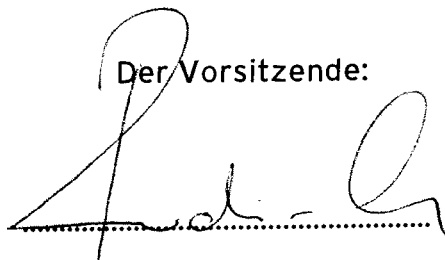
Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



R. Thonhauser
Verifikator

Arnd Meißl
Verifikator

Der Vorsitzende:



Thomas Gschötte
Verifikator

Richard Thonhauser
Verifikator

DI Karl Rudischer
Verifikator

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

MINISTERRATSDIENST

GZ • BKA-350.710/0602-1/4/2012

ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT	
SACHBEARBEITERIN • MAG. ISABELLA PRIELER	
PERS. E-MAIL • ISABELLA.PRIELER@BKA.GV.AT	
Empf. 06. DEZ. 2012 115/2248	
Bearbeitet	

Herrn Bürgermeister
DI Karl RUDISCHER
Wiener Straße 9
8680 Müzzuschlag

Wien, am 4. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012, mit dem Sie eine Resolution vom 27. September 2012 zur Initiative „Tägliche Turnstunde“ vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Im Hinblick auf eine nachhaltige Gesundheitserziehung der Kinder kommen schulischen Angeboten wie etwa der bewegungserziehenden Unterrichtsgegenständen, der Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Gesundheitserziehung“, der Setzung von schulautonomen Schwerpunkten, der Nutzung der „kreativen Pause“, der Durchführung von Schulveranstaltungen und der schulischen Tagesbetreuung besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich findet sich der Umfang an verpflichtenden Sport- und Bewegungseinheiten in den Lehrplänen der jeweiligen Schulart. So beträgt das Ausmaß des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“ in der Volksschule für die 1. und 2. Schulstufe je drei Wochenstunden, für die 3. und 4. Schulstufe je zwei Wochenstunden. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die didaktische Konzeption des Unterrichts in der Grundschule ermöglicht es, eine individuelle tägliche Bewegungszeit für die Schülerinnen und Schüler zu realisieren. In der Neuen Mittelschule ist es jetzt schon möglich, im Rahmen

schulautonomer Entscheidungen auf bis zu fünf Stunden Bewegung und Sport (im letzten Jahr vier) pro Woche zu kommen, Freigegegenstände wie Basketball können zur vollen Umsetzung der täglichen Sport- und Bewegungseinheit schulautonom herangezogen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Gesundheitserziehung“ eine Vielzahl an unterschiedlichen Projekten und Initiativen gibt, die alle die Aktivierung und Bewegungsförderung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel haben. Bewegung findet an den Schulen nicht nur im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“ statt. Im Rahmen der Freigegegenstände und der Unverbindlichen Übungen kann die „Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes“ ebenfalls zusätzlich zum Pflichtangebot vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre im Rahmen schulautonomer Schwerpunktsetzung die Ausweitung der Unterrichtsstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ebenfalls möglich. Zentral ist daher auch die Bewusstseinsarbeit bei den Schulpartnern an den einzelnen Schulstandorten. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wird diese Informationsarbeit intensivieren, dass Bewegung und Sport auch schulautonom in die Stundentafeln direkt an den Schulstandorten aufgenommen werden kann.

Damit korrespondierend ist die „kreative Pause“ eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des Unterrichts aus Bewegung und Sport sowie der anderen Unterrichtsgegenstände. Sie kann die Möglichkeit erschließen, Bewegung, Spiel und Sport im Bereich der Schule in besonderem Maße als freudvoll, weil selbst gewählt und selbst bestimmt zu erfahren. Gelegenheiten zur Bewegung und zum spontanen Sporttreiben bieten sowohl kreative Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden als auch kurzzeitige Unterbrechungen des Unterrichts, die zu einer „Bewegungspause“ genutzt werden können.

Die Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur haben diesbezüglich in Zusammenarbeit mit Partnern etwa den Lernbehelf Gesund & Munter, die „Bewegte Pause – Pausenräume – Pausenträume“ entwickelt, welcher die Lehrerinnen und Lehrer in ihrer kreativen Umsetzung unterstützen soll und auch sehr beliebt ist (www.gesundundmunter.at). Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und

Kultur wird Sportwissenschaft- und Pädagogik-Expertinnen und Experten einladen, bestehende Konzepte dafür zu bewerten und altersgerechte Richtlinien für die tägliche Bewegungseinheit auch außerhalb der Sportstunden zu vertiefen und großflächig umzusetzen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch das vermehrte Anbieten von bewegungsorientierten Schulveranstaltungen, wie Wandertage, Bewegung verstärkt in den Schulalltag integriert werden kann.

In optimaler Form kann Sport- und Bewegung im Rahmen der ganztägigen Schulformen, welche eine der wichtigsten Maßnahmen innerhalb eines chancengerechten, qualitativ hochwertigen Bildungssystems sind, umgesetzt werden. Dabei steht gemeinsames Lernen genauso auf dem Programm wie sportliche, kulturelle und naturwissenschaftliche Aktivitäten. Der ausgewogene Wechsel von Lern- und Freizeit fördert die Schülerinnen und Schüler in Ideenreichtum und Kreativität. Die einzelnen Schulstandorte sind dabei flexibel in der Tagesgestaltung. So können etwa in der Volksschule bis zu sechs wöchentliche Sporeinheiten (drei davon mit Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) realisiert werden.

Die Sammelnovelle zur schulischen Tagesbetreuung wurde vom Gesetzgeber im Juli 2011 beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 73/2011). Dabei wurde ua. das Berufsbild der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen gesetzlich verankert; diese können im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung eingesetzt werden. Mit der Schaffung eines neuen Berufsbildes der Freizeitpädagogin bzw. -pädagogen soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren. So sollen den Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Arten einer sinnvollen Freizeitgestaltung (sportlich, musikalisch, künstlerisch usw.) näher gebracht werden, aus denen sie nach ihren Neigungen und Begabungen auswählen können. Die Schulen haben die Möglichkeit, auch in diesem Bereich Schwerpunkte zu setzen. Korrespondierend dazu wird an den Pädagogischen Hochschulen ein berufsbegleitender Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik angeboten.

In diesem Sinne hat auch die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012 Folgendes festgehalten:

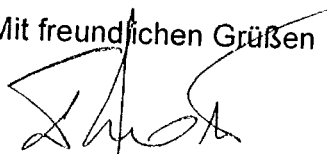
„Tägliche Bewegungseinheit

Am 16. November 2012 hat der Nationalrat einstimmig einen Entschließungsantrag beschlossen, mit welchem die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht werden, die tägliche Bewegungseinheit in Schulen durch Einbeziehung der Angebote des organisierten Sports, beispielsweise in der Tagesbetreuung zu ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk soll daher auf die Förderung von Bewegung und Sport in der schulischen Tagesbetreuung gelegt werden. Durch gezielte Angebote im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung und verstärkte Kooperationen mit Sportvereinen soll die Freude an Bewegung vermittelt werden. Um eine tägliche Bewegung der Kinder in der Schule zu ermöglichen, werden im Sinne der Verstärkung der Kooperation zwischen Schule und Sport folgende Maßnahmen ergriffen:

- Unterrichtsgegenstand: schon heute haben viele Schulen die Möglichkeit, im Zuge der Schulautonomie den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport auszuweiten – darauf sollten die Schulen geeignet aufmerksam gemacht werden.
- Sicherstellung von Sport- und Bewegungsangeboten im Zuge des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung.
- Förderung der partnerschaftlichen Kooperationen zwischen außerschulischen Sportvereinen und Schulen, um eine flächendeckende Versorgung mit qualitätsgesicherten Sport- und Bewegungsangeboten sicherzustellen. Dabei sollen insbesondere schulnahen Sportvereinen die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Kooperation geboten werden.
- Pilotversuche zur Erprobung von fächerintegrierten Bewegungseinheiten.“

Hinzuweisen ist aber unter Berücksichtigung der vielerorts zitierten Studien über den kritisch zu beurteilenden Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Österreich darauf, dass die gesellschaftspolitische und pädagogische Verantwortlichkeit bezüglich der Gesundheit von Jugendlichen nicht alleine in die Autonomie von Schulen gelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



SC Dr. Matzka

DRINGLICHKEITSANTRAG

für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 17. Dezember 2012

**eingebraucht gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung von
der Fraktion der SPÖ betreffend der Gemeindestrukturreform**

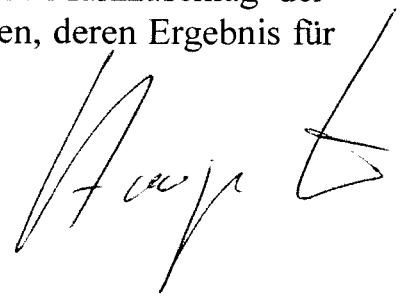
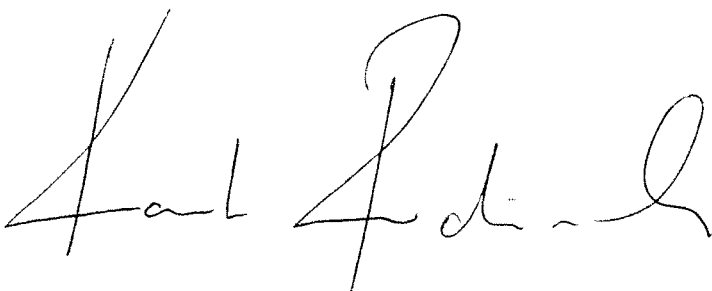
Vor Kurzem hat Bürgermeister Tesch, Kapellen, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mitgeteilt, dass der Gemeindevorstand von Kapellen beschlossen hat, Gespräche mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufzunehmen, die bei einem positiven Ausgang in eine Fusion der Gemeinden münden sollen. Aus Sicht der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist der Zusammenschluss mit Nachbargemeinden hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und der besseren Auslastung der gemeindeeigenen Infrastruktur anzustreben. Durch die Vergrößerung des Gemeindegebietes und der Einwohnerzahl würde die neue Gemeinde als regionales Zentrum gestärkt und ausgeweitet werden.

Wir stellen daher folgenden

ANTRAG:

„Im Zuge der Gemeindestrukturreform in der Steiermark führt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit all jenen Nachbargemeinden vorbereitende Gespräche mit dem Ziel einer Gemeindevereinigung, die auf Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses dieser Gemeinden, an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag herantreten.

Vor dem endgültigen Beschluss des Gemeinderates über eine Gemeindevereinigung auf Grundlage übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse ist jedenfalls eine Volksbefragung in Mürzzuschlag der zum Gemeinderat wahlberechtigten BürgerInnen abzuhalten, deren Ergebnis für den Gemeinderat bindend ist.“



R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2013

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2013 vorgesehen:

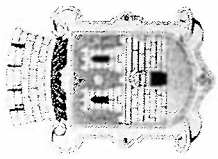
Donnerstag, 21. März 2013, 16.00 Uhr

Donnerstag, 27. Juni 2013, 16.00 Uhr

Donnerstag, 26. September 2013, 16.00 Uhr

Montag, 16. Dezember 2013, 15.00 Uhr

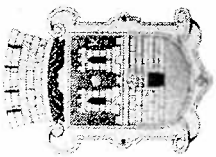
Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.



Stadtgemeinde Mürzzuschlag

2 Planungsgrundlagen

- Allgemeine Preissteigerung von rund 4,5 Prozent zu RA. 2011
- Alle Energieträger gemäß Aufzeichnungen aus Projekt „e5“
- Lohnaufwand zuzüglich einer 2,9 Prozent zu 2012
- Schuldendienst unter Annahme keiner Veränderung des derzeitigen Zinsniveaus von 1,5 bis 1,6 % pa.

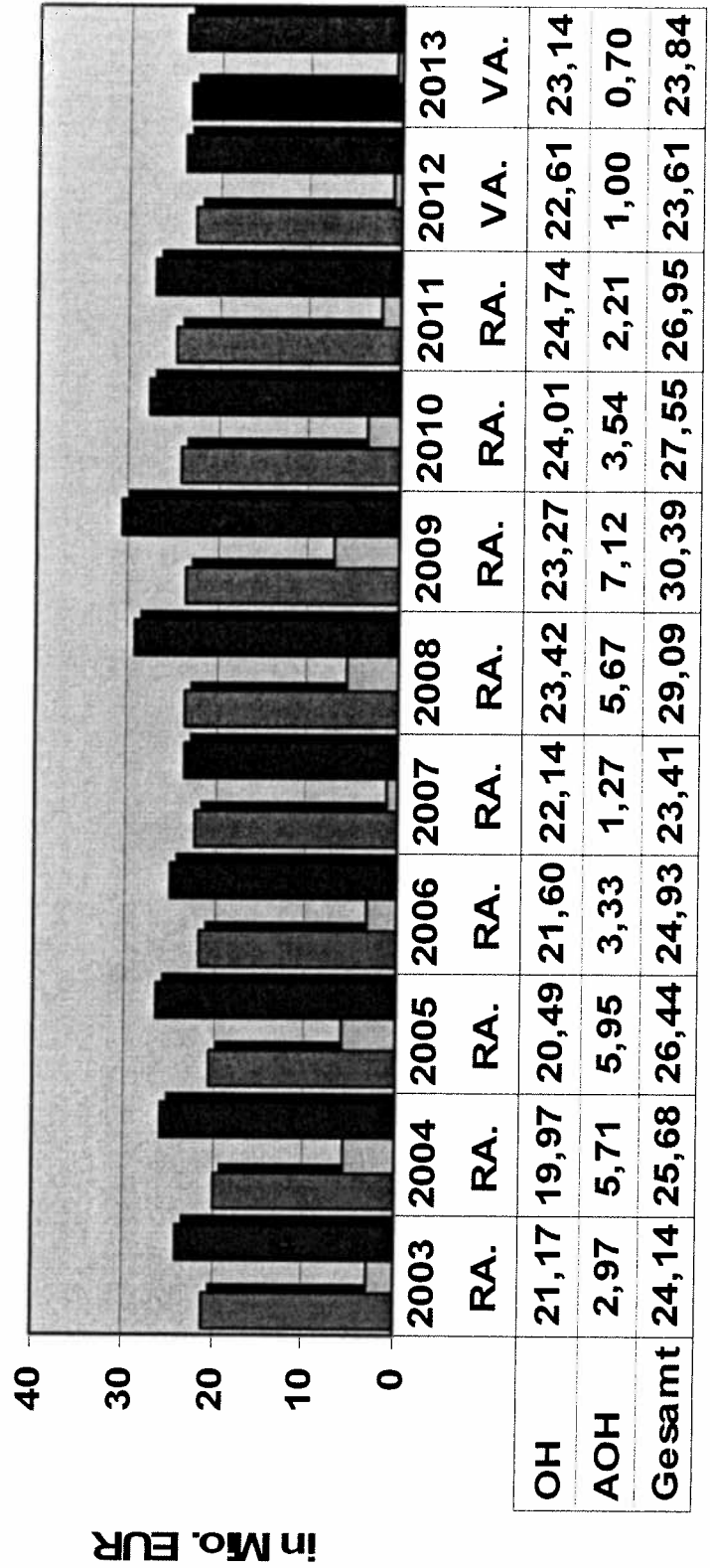


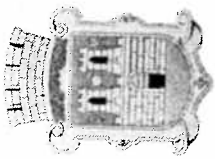
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

3

Gesamtsummen

Gesamtsummen OH + AOH 2003 - 2013





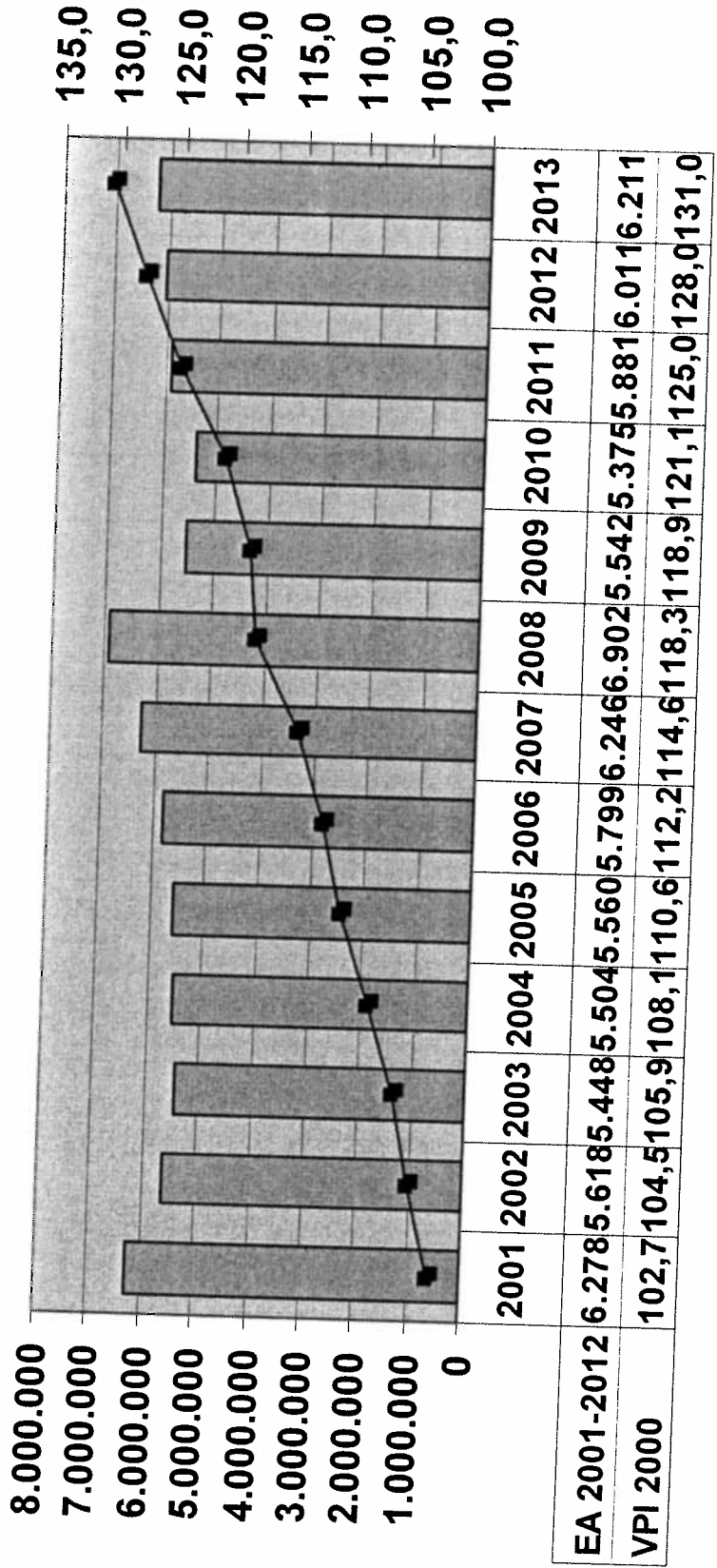
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

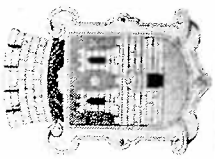
4

Wichtigste Veränderungen

Ertragsanteile 2003 - 2013

nominell 2001 zu 2013: -1%; VPI: +25,8%





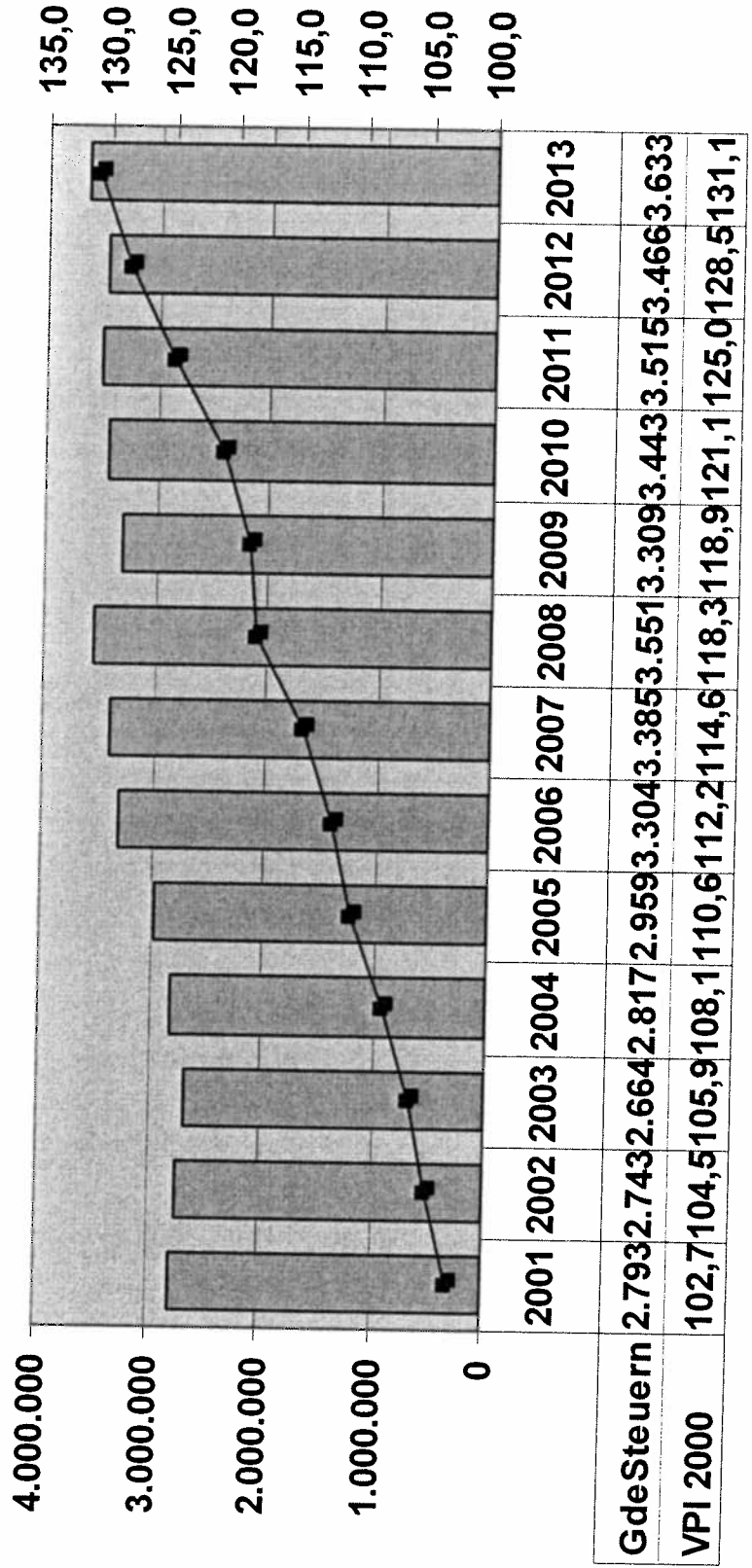
Stadtgemeinde Mürzschlag

4

Wichtigste Veränderungen

Gemeindeeigene Steuern 2001 - 2013

2001 zu 2013: +30,1%; VPI: +27,8%

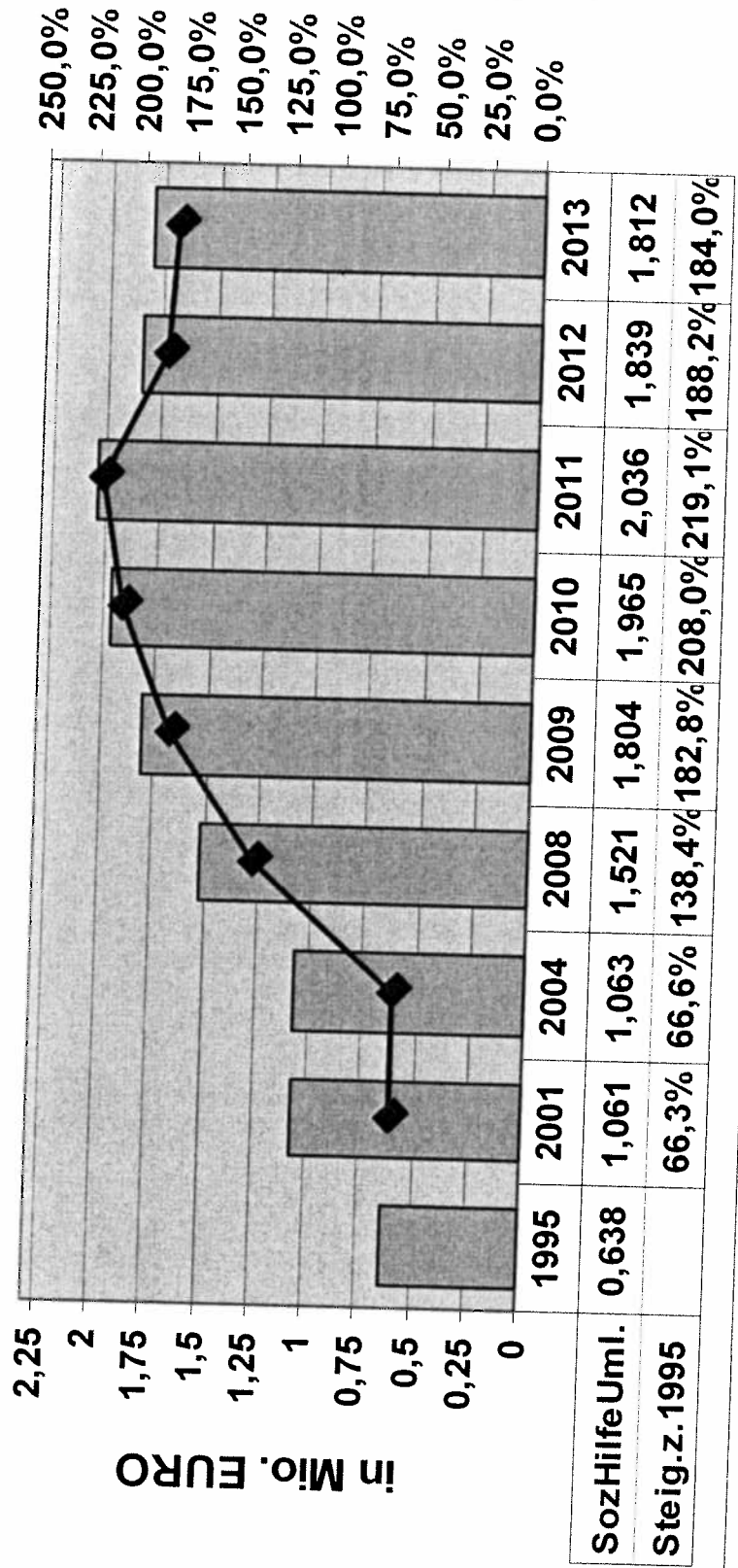


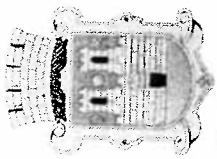


Stadtgemeinde Mürzzuschlag

4 Wichtigste Veränderungen

Entwicklung Umlagen im Sozialbereich 1995 bis 2013



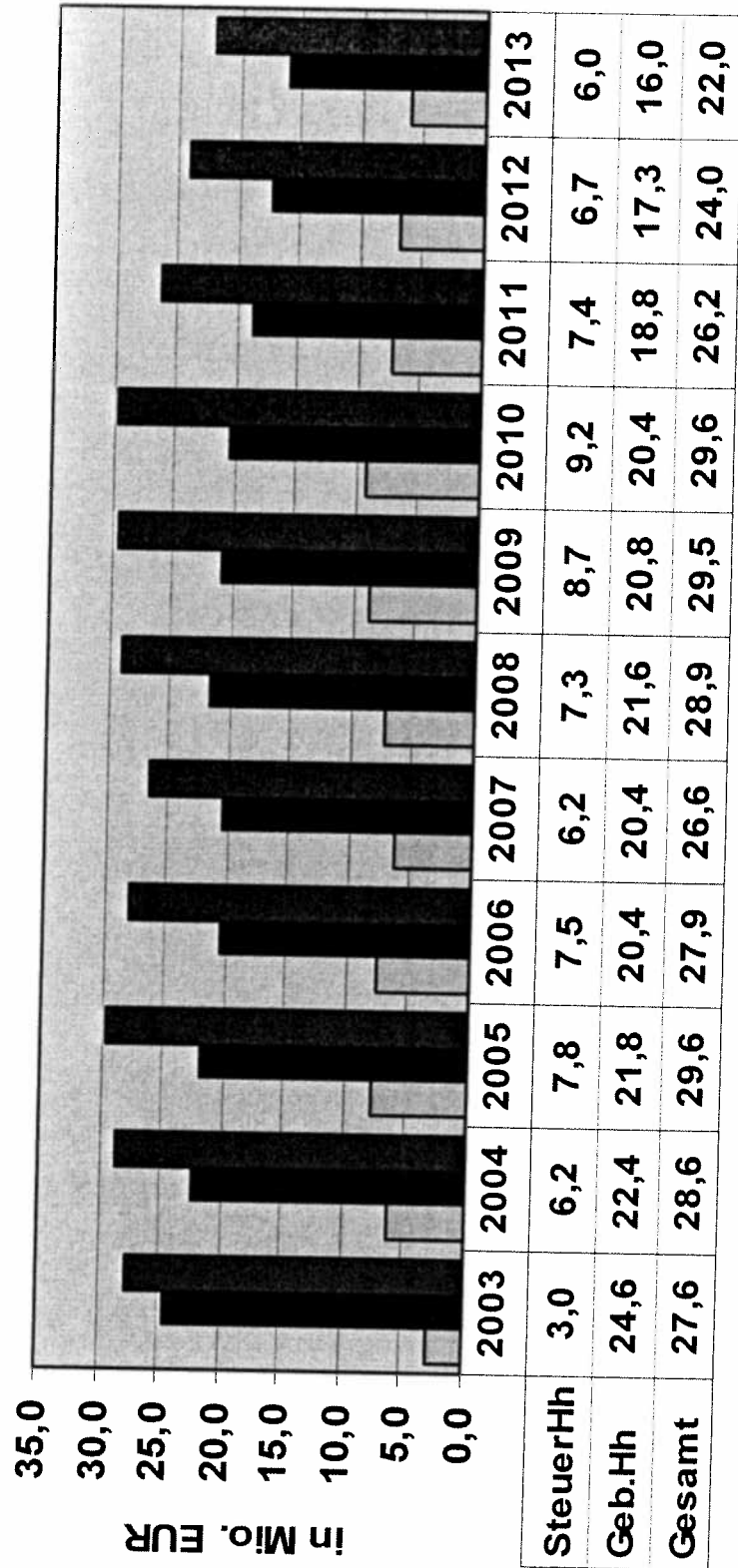


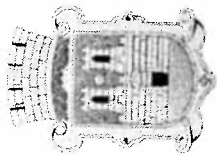
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

5

Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Schuldenstand 2003 - 2013

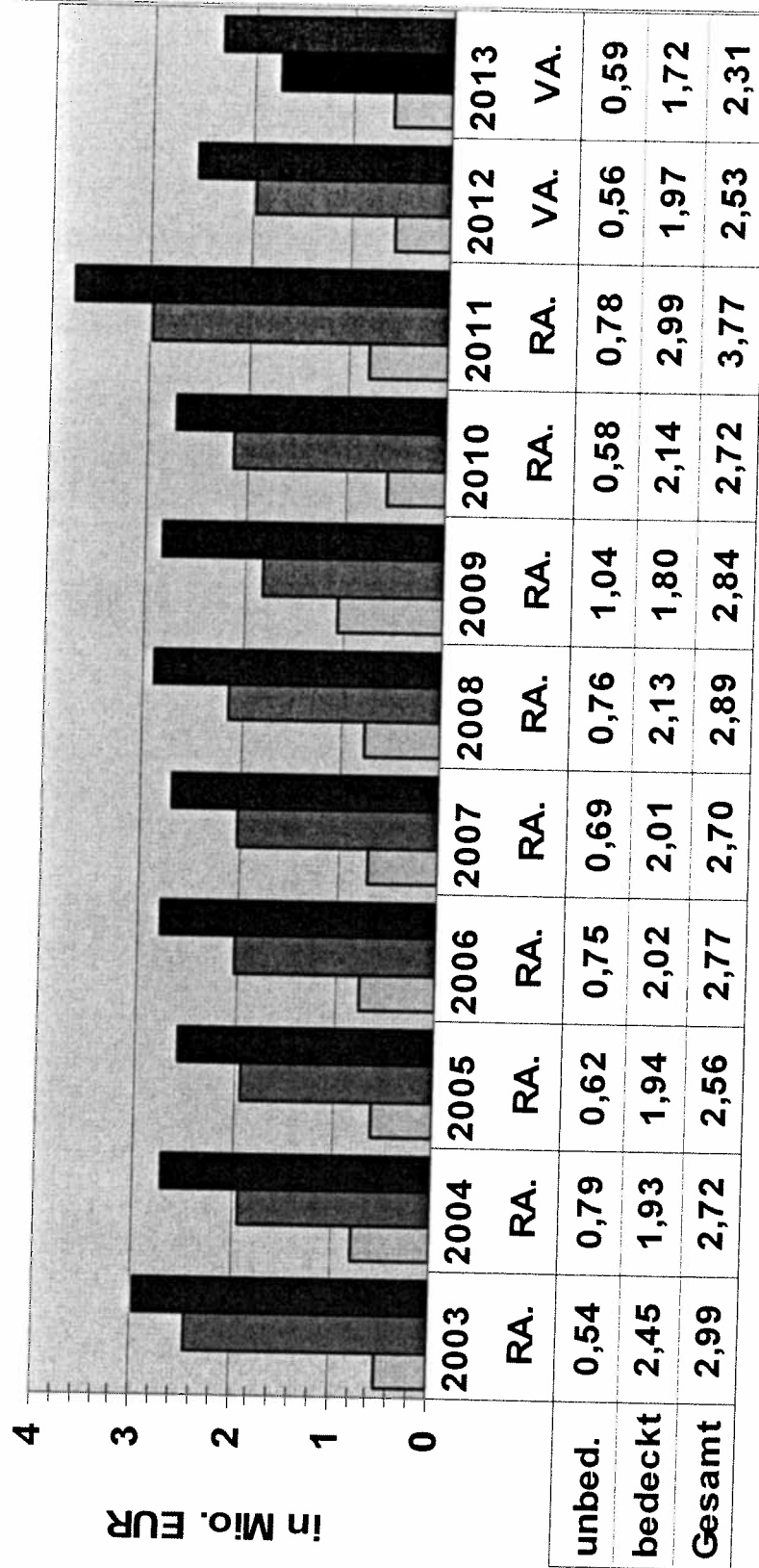




Stadtgemeinde Mürzzuschlag

5 Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Schuldendienst 2003 - 2013



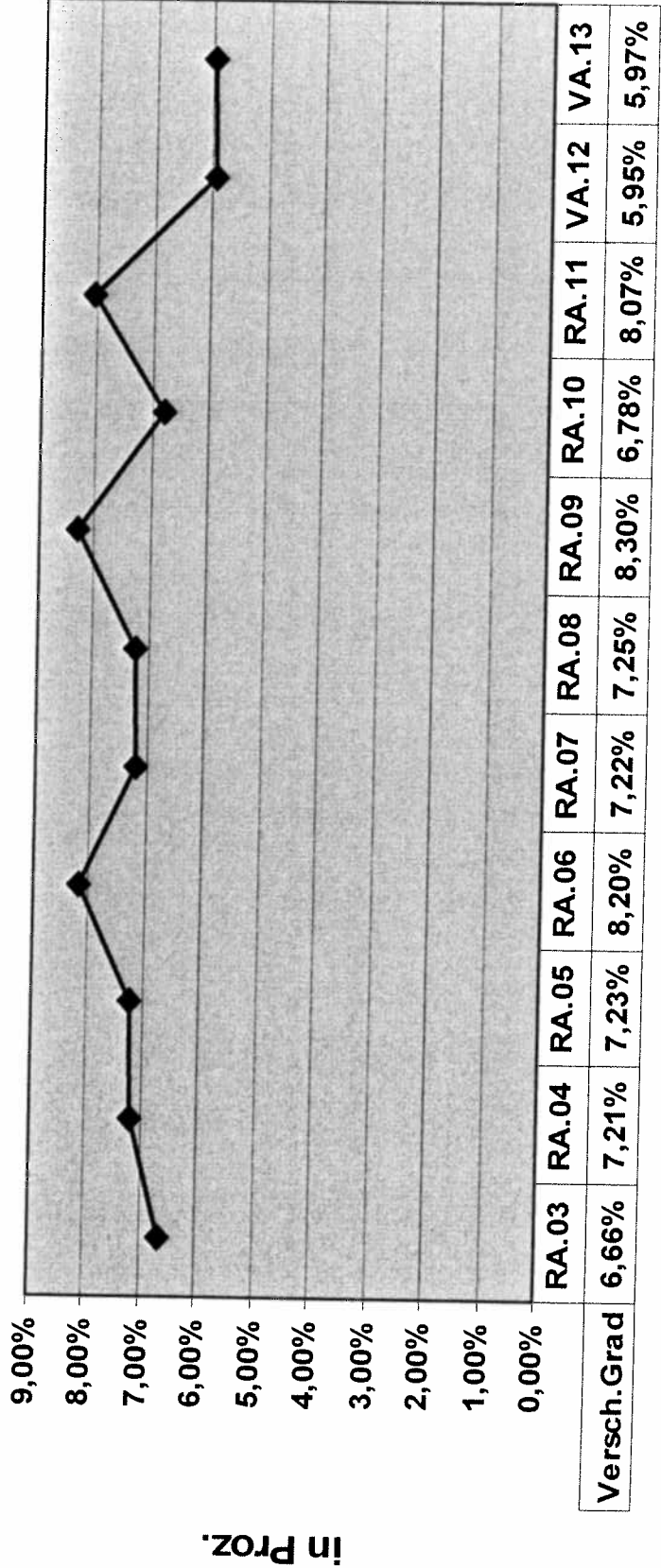


Stadtgemeinde Mürzzuschlag

5

Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Verschuldungsgrad
(unbedeckter Schuldendienst zu Steuereinnahmen Ansatz 92)
2003 - 2013

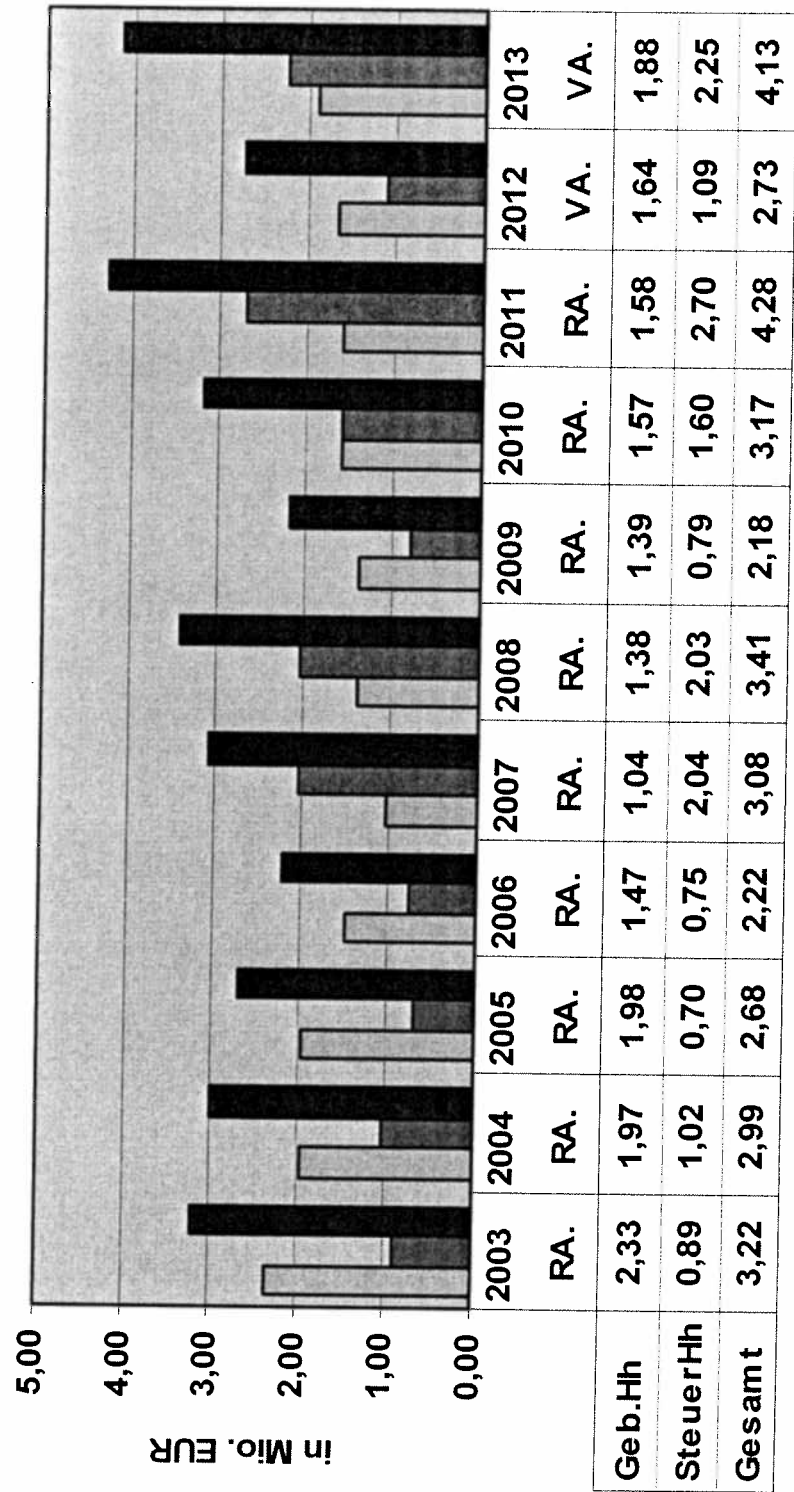


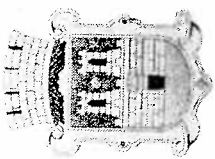


Stadtgemeinde Mürzzuschlag

5 Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Rücklagen 2003 - 2013



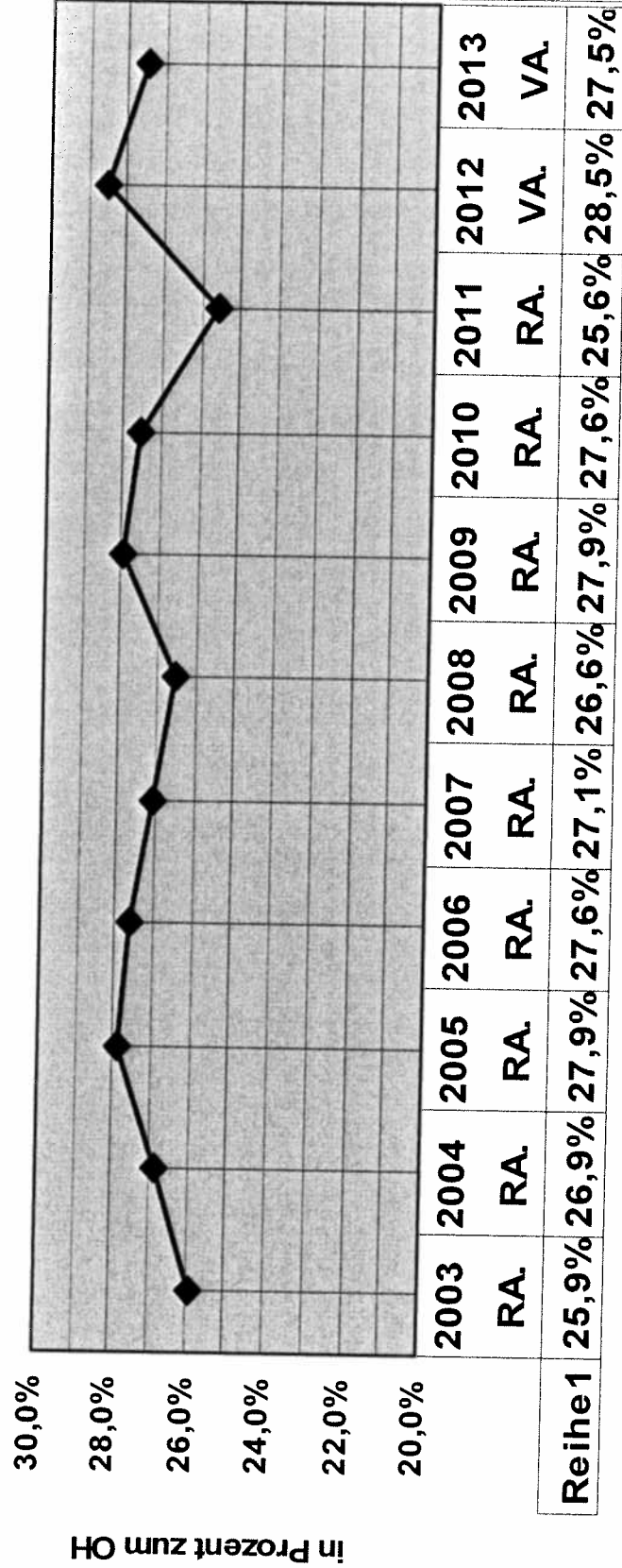


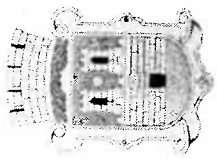
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

5

Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Personalkosten zu Gesamtausgaben des OH 2003 - 2013





Stadtgemeinde Mürzzuschlag

6

Außerordentlicher Haushalt - Projekte

Straßenbau 2013 (davon 50. Wiener Str.)	150.000
Radwege – Sanierung	35.000
Straßenbeleuchtung – Erweiterung	20.000
Fuhrpark – Ankauf Unimog	140.000
VIVAX – Photovoltaik-Anlage	81.000
Garagen – Neuerrichtung	82.000
Wassersorgung	138.000
Kanal	50.000
Summe AOH 2013	696.000

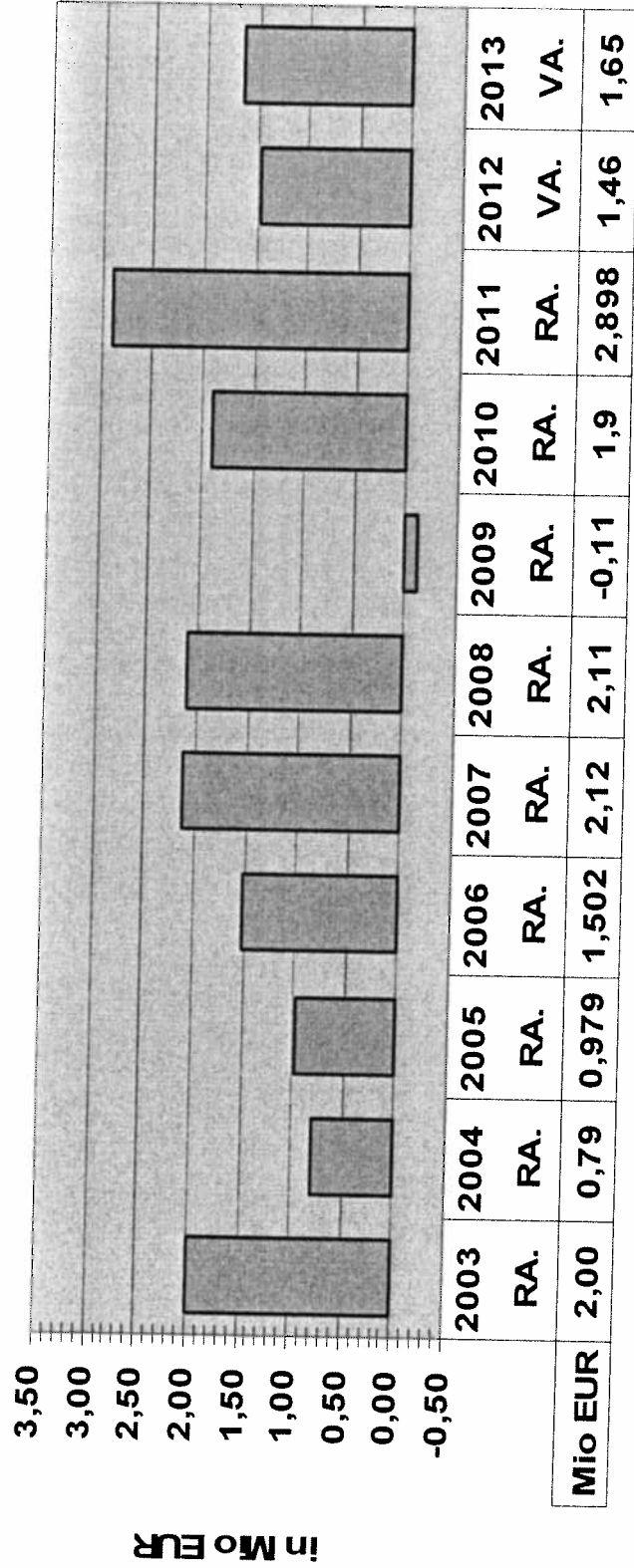


Stadtgemeinde Mürzzuschlag

7

Finanzierungsergebnis

Finanzierungsergebnis 2003 - 2013 (Maastricht-Ergebnis)





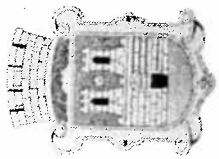
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

8

Kennzahlenanalyse

Bonitätsberechnung gemäß KDZ-Quicktest

2005	3,3
2006	2,8
2007	2,8
2008	3,3
2009	3,9
2010	3,0
2011	2,6
VA. 2012	3,1
VA. 2013	2,5



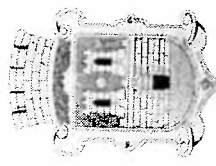
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

8

Kennzahlenanalyse

Gemeindefinanz - Benchmark gemäß KDZ

Bundesland	2007	53%
alle Bundesländer	2008	44%
Einwohnergrößenklasse	2009	41%
alle Gemeinden	2010	58%
	2011	57%



Stadtgemeinde Mürzzuschlag

8

Kennzahlenanalyse

Gemeindefinanz - Benchmark gemäß KDZ

Bundesland

Steiermark

Einwohnergrößenklasse

5.001 bis 10.000 Einwohner

2007

54%

2008

43%

2009

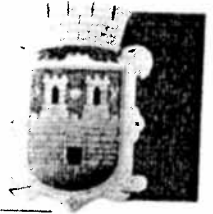
42%

2010

62%

2011

60%



A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9
www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: **Haushaltswirtschaft**
Bearbeiter: **Hannes M. Weinzierl**
E-Mail: **hannesm.weinzierl@mzz.at**
Telefon: **03852 / 2555 - 28**
Telefax: **03852 / 2555 - 81**

Mürzzuschlag, am 17.12.2012

Gegenstand: Öffentliche Auflage - Entwurf des
Voranschlages 2013

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2013 vom

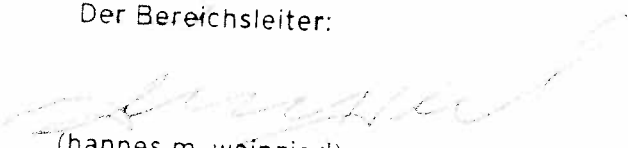
30. November 2012 bis 17. Dezember 2012

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß in Mürzzuschlag und in Hönigsberg an der Amtstafel angeschlagen.

Während der Auflagefrist wurde vom Gemeindegänger Dr. Erwin Holzer, wohnhaft in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 129, am Freitag, dem 07.12.2012 um 10.10 Uhr im Geschäftsbereich Finanzen Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen. Dr. Erwin Holzer brachte die auf beiliegendem Schriftsatz verfassten Einwendungen vor. Diese wurden am 17.12.2012 um 10:25 Uhr im Stadtamt Mürzzuschlag persönlich eingereicht.

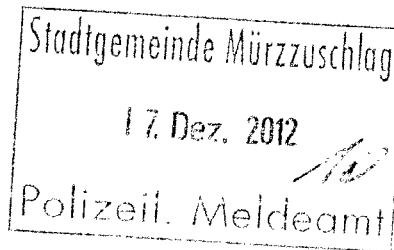
Der Bereichsleiter:


(hannes m. weinzierl)

Ergeht an:
Herrn Bürgermeister DI. Karl Rudischer
Herrn Finanzreferent Karl Baumer
Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
An die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
Akt II/1

Dr. Erwin Holzer
Wiener Straße 129
8680 Müzzzuschlag

An die
Stadtgemeinde Müzzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Müzzzuschlag



Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 76, Abs.1, der Gemeindeordnung habe ich in den Voranschlagsentwurf öffentlich Einsicht genommen und mache von meinem Recht als Gemeindeglieder Gebrauch, dagegen schriftliche Einwendungen innerhalb der Auflagefrist einzubringen:

Nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer werden als Menschen zweiter Klasse behandelt!

Wie schon in den Budgetentwürfen der letzten Jahre werden auch diesmal wieder die Bedürfnisse der Autofahrer bevorzugt. Neben den für eine Klimaschutzgemeinde beschämend niedrigen Parkgebühren seien als Beispiele genannt, die 150.000 € Straßenbauprogramm im aOH und der Schuldendienst für Gemeindestraßen und Parkhaus in der Höhe von insgesamt 244.200 €. Lediglich die Transferzahlung an den REV für eine Studie zum mikroöffentlichen Verkehr in der Höhe von 3.500 € könnte als bescheidene Leistung für Fußgänger gewertet werden. Allerdings gibt es bereits fertige Konzepte für eine Verbesserung des Öffi-Netzes in und um Müzzzuschlag. Sie sind in den Büros von Gerhard Deutsch (MVG) und Markus Frewein (verkehr-plus) zu finden. Sie wurden nie verwirklicht, weil anscheinend der Taxilobby sehr verbundene Entscheidungsträger ohne Rücksprache mit dem Gemeinderat und der Bevölkerung befunden haben, das könne sich Müzzzuschlag nicht leisten. Es handelte sich um einen Betrag, der annähernd der Summe entspricht, auf die unsere Stadt durch die letzte Parkplatzgebührensenkung verzichtete. Unsere Parkplatzverpflasterungsschulden entsprechen sogar einem Vielfachen dieses Betrages!

Zur Beschönigung bestehender Nahverkehrsmisstände wird allzu oft die Kundenzufriedenheit zitiert von Gehbehinderten oder Bewegungsfaulen, die sich einmal pro Woche vom Taxi vor der Haustüre abholen lassen. Ich halte das für eine Verhöhnung aller Menschen mit einem Monatseinkommen von etwa 1.000 € oder noch weniger, die jeden Tag unterwegs sein möchten oder müssen – und das nicht nur zur Geschäftszeit und nicht nur bis zum Stadtrand.

Bei der letzten Sitzung des Mürzer e5-Team im heurigen Mai wurde mir als mit dem Thema Mobilität betrauten Mitarbeiter zugesichert, dass man sich gleich nach dem Sommer mit dem Thema Öffi-Ausbau beschäftigen werde. Seither hat es keine Teamsitzung mehr gegeben. Das ist mit ein Grund, weshalb ich mich entschlossen habe, von meinem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Bürgerinformation gehört in das Amtsblatt und nicht in das Organ des „Vereins Stadtmarketing“!

Als mit Fragen der Informationspolitik vertrauter Bürger erhebe ich auch Einspruch gegen Ausgabenkürzungen beim Amtsblatt bei gleichzeitiger Ausgabensteigerung einzelner Posten im kommunalen Marketing. Die Umstellung des Amtsblattes auf vierteljährliche Erscheinungsweise ist abzulehnen. Es darf nicht vorkommen, dass man - wie zuletzt geschehen – GemeindegliederInnen erst mit 2 Monaten Verspätung über das Geschehen in der Gemeindestube informiert, während man in der gleichen Zeit zwei Ausgaben des kommerziell ausgerichteten „Mürz aktiv“ produziert!

Solange sich nicht alle BürgerInnen auf den Zuhörerbanken ein objektives Bild von den Gemeinderatssitzungen verschaffen können oder über einen Live-Stream übertragen bekommen, oder alle Sitzungsprotokolle mitsamt Beilagen von der Gemeindehomepage abrufen können, bleibt ein aktuelles von allen Fraktionen mitgestaltetes Amtsblatt unverzichtbar. Man kann eventuell beim Umfang sparen – in der Ära Strubegger kam man mit 4 Seiten aus und als Bürger fühlte man sich trotzdem gut informiert. Berichte über Veranstaltungen und Vereinsgeschehen sind wünschenswert, müssen aber nicht im Amtsblatt wiederholt werden, wenn sie vorher schon über Gratiswochenzeitungen alle Haushalte erreichten.

Müzzzuschlag, am 17. 12. 2012

Erwin Holzer

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2013 samt Beilagen

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß Par. 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 15/2012) und unter Beachtung der Bestimmungen der Par. 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 22/1977; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 94/2001) fristgerecht erstellt.

Die im Par. 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ sowie die „Übermittlung eines Exemplares an die Wahlparteien“ wurde rechtzeitig, das sind zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung, öffentlich angeschlagen bzw. durchgeführt.

Während der Auflagefrist wurde vom Gemeindebürger Dr. Erwin Holzer, wohnhaft in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 129, am Freitag, dem 07.12.2012 um 10.10 Uhr im Geschäftsbereich Finanzen Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen. Dr. Erwin Holzer brachte schriftliche Einwendungen gegen den Voranschlag 2013 vor. Diese wurden am 17.12.2012 um 10:25 Uhr im Stadtamt Mürzzuschlag von ihm persönlich eingereicht. Diese Einwendungen wurden anlässlich der Beratung zum Voranschlag gemäß Par. 76 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in „Erwägung gezogen“.

Gemäß Par. 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter Par. 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gem. Par. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2012 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß Par. 76, Abs. 4 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplan bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Haushaltsjahres, im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde, vorzulegen.

Ausschussbericht

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 06.12.2012 den Entwurf des Voranschlages 2013 und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, den Voranschlag 2013 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Es ergeht daher an den Gemeinderat folgender

Antrag:

I. Festsetzung des Voranschlages

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 23.139.000,00
Gesamtausgaben	EUR 23.139.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 696.000,00
Gesamtausgaben	EUR 696.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des Par. 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind.

Ferner wird im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2013 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 15/2012) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde hat die Beschlussfassung für den Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan, den Kontokorrentkredit, den Dienstpostenplan und die Darlehensaufnahmen getrennt unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen. (Angemerkt wird, dass durch diese getrennte Beschlussfassung die gesetzlich geforderte „Gleichzeitigkeit“ nicht exakt im physikalischen, sondern nur im begrifflichen Sinn erfüllbar ist).

Gemäß Par. 15 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammfassung gemäß Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im Bundesgesetzblatt I 82/2012) werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung, den Hebesatz nicht bis zum Höchstmaß von 500 Prozent festzusetzen, machten im Jahr 2010 nur 29 von insgesamt 2.557 Gemeinden Österreichs Gebrauch. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschloss seit jeher, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer. Unter dieser Annahme, wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2013 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 06.12.2012 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2013 die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Rahmen des Voranschlages 2013 gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirkung vom 01.01.2013 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2013 -
Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen
Überziehung der Gemeindepkonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 15/2012) hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten zu beschließen.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde hat die Beschlussfassung für den Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan, den Kontokorrentkredit, den Dienstpostenplan und die Darlehensaufnahmen getrennt unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen. (Angemerkt wird, dass durch diese getrennte Beschlussfassung die gesetzlich geforderte „Gleichzeitigkeit“ nicht exakt im physikalischen, sondern nur im begrifflichen Sinn erfüllbar ist).

Gemäß Par. 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.“*

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 23.139.000; ein Sechstel davon ergibt EUR 3.856.500.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3.300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten drei Jahrzehnten nur über kurze Zeiträume und in geringer Höhe Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 06.12.2012 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2013 auch die Höhe des Überziehungsrahmen der Konten und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2013 folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3.300.000 (Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt“.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2013 -
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 15/2012) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde hat die Beschlussfassung für den Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan, den Kontokorrentkredit, den Dienstpostenplan und die Darlehensaufnahmen getrennt unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen. (Angemerkt wird, dass durch diese getrennte Beschlussfassung die gesetzlich geforderte „Gleichzeitigkeit“ nicht exakt im physikalischen, sondern nur im begrifflichen Sinn erfüllbar ist).

Im Voranschlag 2013 ist keine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2013 neu aufzunehmenden Darlehen Null.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 06.12.2012 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2013 den Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen ist und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

*Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2013 folgenden Beschluss zu fassen:
„Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2013 aufzunehmen sind, wird mit EUR 0 (in Worten: Euro null) bestimmt.“*

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Voranschlag 2013 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Verwaltungsjahr 2013 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2013 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	8	(2012: 8)
B. Vertragsangestellte	88	(2012: 91)
C. Vertragsarbeiter	59	(2012: 65)
<u>SUMME</u>	155	164

STADTWERKE:

A. Pragmatisierte Bedienstete	0	(2012: 0)
B. Vertragsangestellte	8	(2012: 8)
C. Vertragsarbeiter	4	(2012: 6)
<u>SUMME</u>	12	14

zusammen:

STADTAMT	155
<u>STADTWERKE</u>	<u>12</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>167</u>

Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2012 ist die Gesamtsumme der Dienstposten im Bereich der Gemeindeverwaltung um 9 reduziert. Die Reduzierung der Dienstposten erfolgt im Bereich der Hausbetreuer, Reinigungskräfte und Musiklehrer, teilweise durch Nichtnachbesetzung, teilweise durch Zusammenziehung von Dienstposten durch Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes sowie durch nicht mehr Berücksichtigung von Saisonarbeitskräften im Dienstpostenplan.

Die Anzahl der Bediensteten der Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH ist durch Pensionierungen um zwei vermindert. Aufgrund der selbstständigen Unternehmensstruktur erfolgt in diesem Bereich keine Neuaufnahme von Gemeindebediensteten. Es sind somit seit Ausgliederung der Stadtwerke um 80 Dienstposten weniger.

Ausschussempfehlung

Der Sachverhalt wurde in der gemeinderätlichen Personalkommission am 07.12.2012 beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Verwaltungsjahr 2013 wie vorliegend zu beschließen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: GB Finanzen -
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2017

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 15/2012) hat die Gemeinde gemäß Par. 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß Par. 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“*

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß Par. 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten K1 bis K5 des Voranschlages 2013 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2014 bis 2017. Auf den Seiten K6 bis K13 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2014 bis 2017 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“).

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalt) für die Jahre 2014 bis 2017 lautet wie folgt:

2013 (VA)	0
2014	0
2015	-980.000
2016	- 980.000
2017	-1.050.000

Angesichts der für 2014 bereits in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist der Haushaltsausgleich auch 2014 mit der entsprechenden Sicherheit zu planen. Für die Jahre 2015 bis 2017 ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen (noch) die ausgewiesenen Abgänge.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2014 bis 2017 ergibt folgendes - positive -Bild:

2013 (VA)	
2014	+ 1.838.900
2015	+ 926.500
2016	+ 918.700
2017	+ 901.500

In Kenntnis des sich abzeichnenden Umstandes, dass ab 2015 der Ausgleich des Haushaltes nicht gesichert ist, werden seitens der Finanzverantwortlichen rechtzeitig die entsprechenden nachhaltigen Maßnahmen angedacht und umgesetzt.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 06.12.2012 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2013 ausführlich den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, diesen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017, dargestellt als Beilage K im Voranschlag 2013, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Hundeabgabeordnung 2013

Sachverhalt und Rechtslage

1) Einleitung:

Im Landesgesetz vom 03.07.2012, veröffentlicht im Landesgesetzblatt Nr. 89/2012) wurde das „Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013)“ erlassen. Diese Rechtsnorm ersetzt ab 01.01.2013 das aus dem Jahr 1950 stammende Steiermärkische Hundeabgabegesetz. Mit gleicher Rechtsnorm wurde das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (Stammfassung gemäß LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 37/2011) geändert.

2) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Par. 7 Absatz 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 kann der Bundesgesetzgeber Gemeinden ermächtigen, in Form selbständiger Verordnungen bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. (Davon leitet sich der Begriff der sogenannten „Beschlussrechtsabgaben“ ab).

Die einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung dazu findet sich im Par. 15 Absatz 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, wo die Gemeinden ermächtigt werden, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ohne Rücksicht auf ihre Höhe, Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von anderen Tierarten, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, auszuschreiben.

Der Landesgesetzgeber schafft in Form des zitierten Hundeabgabegesetzes den steirischen Gemeinden den rechtlichen Rahmen, eine Steuer für das Halten von Hunden auszuschreiben. (Anmerkung am Rande: Gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wird dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit geboten, den Gemeinden ein Besteuerungsrecht für andere Tierarten, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einzuräumen. Das wäre eine Gemeindesteuer auf das Halten von Tieren von A bis Z, vom Alligator bis zum Zwergkaninchen. Von diesem Besteuerungsrecht macht jedoch der Landesgesetzgeber nicht Gebrauch.)

3) Ausführung:

Der gesetzlich notwendige „Beschluss der Gemeindevertretung“ wird in Form der nachfolgend zitierten Hundeabgabeordnung gefasst. Diese umfangreiche Verordnung hat sich streng an die Bestimmungen des zu Grunde liegenden Steiermärkischen Hundesteuergesetzes 2013 zu halten. Abweichungen davon sind nur sehr eingeschränkt (z. Bsp. bei der Höhe der Abgabe und der Möglichkeit einen „Mehrhundezuschlag“ einzuheben), statthaft.

Zusammenfassend beinhaltet die gegenständliche Verordnung folgende Bestimmungen:

- Par. 1 - Gegenstand der Abgabe: Halten von Hunden älter 3 Monate
- Par. 2 - Abgabepflichtige: Hundehalter/In.
- Par. 3 - Höhe der Abgabe: Es wird die gesetzliche Mindesthöhe von EUR 60,-- pro Hund und Jahr bestimmt. Es erfolgt keine Einhebung des gesetzlich möglichen Mehrhundezuschlages.
- Par. 4 - Abgabebefreiung: Dienst-, Blinden-, Behindertenhunde; Hunde in Tierheimen.
- Par. 5 - Abgabebegünstigung: Reduktion auf 50% für Wach-, Nutz und Jagdhunde; Zuchthunde; Hunde mit entsprechenden Kursnachweisen.
- Par. 6 - Abgabenerhöhung: Verdoppelung der Abgabe, wenn kein Hundekundenachweis vorgelegt werden kann.
- Par. 7 - Antragstellung: Termin für Anträge für Befreiungen und Begünstigungen ist der 28. Februar.
- Par. 8 - Fälligkeit der Abgabe: 15. April.
- Par. 9 - Einrechnung der Abgabe: Gutschrift für Hundesteuer, die in anderen Gemeinden Österreichs entrichtet wurde.
- Par. 10 - Meldepflicht: Binnen 4 Wochen ab Erwerb bzw. Beendigung des Haltens.
- Par. 11 - Auskunftspflicht und Kontrolle:
- Par. 12 - Strafbestimmungen: Bestrafung als Verwaltungsübertretung.
- Par. 13 - Inkrafttreten: mit Wirksamkeit 01.01.2013.

Finanzielle Auswirkung

Im Voranschlag 2013 wurde der zu erwartende Abgabenerfolg der Hundesteuer mit EUR 19.000 präliminiert. Dies bedeutet gegenüber dem Voranschlag 2012 eine Steigerung von EUR 5.600.

Ausschussempfehlungen

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 06.12.2012 ausführlich den Entwurf dieser Verordnung und fasste den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, nachfolgenden Antrag zu beschließen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die nachfolgend zitierte Hundeabgabeordnung zu beschließen:

Gemäß Par. 7 Absatz 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, (Stammgesetz: BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 51/2012) in Verbindung mit Par. 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, (Stammgesetz: BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im BGBl. I 82/2012) und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabeordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Leistung der Hundeabgabe heranzuziehen.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich EUR 60,00 pro Hund.

§ 4

Abgabebefreiung

1. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

§ 5 Abgabebegünstigung

1. Die Abgabe beträgt jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe für:
 - das Halten von Wach-, Nutz- und Jagdhunden gemäß § 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013;
 - Zuchthunde unter den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 5 (1), (2) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013;
 - das Halten von Hunden, mit denen ein Kurs gemäß § 5 (3) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 absolviert wurde.

§ 6 Abgabeerhöhung

1. Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 10 diesen nicht vorlegen, so erhöht sich die im § 3 festgesetzte Abgabe auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7 Antragstellung

1. Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres beim Gemeindeamt zu beantragen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Nutzhund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 vorliegen.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

§ 10 Meldepflicht

1. Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer).
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3 Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3 Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz.

4. Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11

Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter sowie die Halterinnen / Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 12

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen der Tatbestände gemäß § 15 (1) Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 erfüllt. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 15 (2), (3) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 zu bestrafen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Abgabenordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Anmerkung:

werden im Verordnungstext Paragraphen ohne Zitierung der jeweiligen Rechtsvorschrift verwendet, wird damit auf diese Verordnung Bezug genommen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2012

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung Konditionen

a) Kommunalkredit Austria AG

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seinen Sitzungen vom 26.05.2003, 08.07.2004, 16.12.2004 und 31.03.2008 die - ausgenommen bei der Sitzung vom 26.05.2003 - ein stimmigen Beschlüsse, die Kommunalkredit Austria AG, mit Sitz in 1092 Wien, Türkenstraße 9 mit der Gewährung von insgesamt 15 Darlehen zu betrauen.

Mit eingeschriebenem Brief vom 20.11.2012, eingelangt am Stadtamt Mürzzuschlag am 22.11.2012, teilt der Darlehensgeber, das ist die Kommunalkredit Austria AG der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass auf Grund „nachhaltig veränderter Marktgegebenheiten“ eine Anpassung der Darlehensvereinbarungen notwendig geworden ist und die gegenständlichen Darlehen mit Wirksamkeit ab der nächsten Fälligkeit, das ist der 30.06.2013, mit einem Aufschlag von 0,85 bzw. 0,80 Prozent-Punkten verzinst werden. Sollte der Darlehensnehmer diesem Angebot nicht bis 18.12.2012 zustimmen, so verweist der Darlehensgeber unmissverständlich auf den Umstand, dass die Darlehen zum nächstmöglichen Kündigungstermin, das wäre der 30.06.2013 gekündigt werden können.

Dieser Vorstoß zur Konditionserhöhung der Kommunalkredit Austria AG erfolgt gegenüber allen Schuldnergemeinden, die noch in der Begünstigung dieser niedrigen Zinsaufschläge waren. Der Grund für diese Maßnahme liegt im Umstand, dass der EURIBOR als Leitzinssatz auf ein historisches Tief gesunken ist. Konkret betrug der diesem Darlehen zu Grunde liegende Basiszinssatz, das ist der 6-Monats-EURIBOR, zum Zeitpunkt der Aufnahme der Darlehen, das war zwischen 2003 und 2008, zwischen 2,8 und 4,6 Prozent. Mit Datum 22.11.2012 notiert der 6-Monats-EURIBOR bei 0,351 Prozent. („<http://de.euribor-rates.eu/euribor-zinssatz-6-monate.asp>“; vom 22.11.2012); demnach mit rund einem Neuntel des Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge.

Als Alternative zur Einwilligung auf die erhöhten Konditionen bietet sich für den Schuldner die Möglichkeit einer Konvertierung (Umschuldung). Bei einer Neuaufnahme eines Ersatzdarlehens sind jedoch aus heutiger Sicht kaum Konditionen, die unter einem Aufschlag von 120 bis 130 Basispunkten bzw. 1,2 bis 1,3 Prozent-Punkten liegen, zu erzielen. Demnach würde eine Umschuldung eine Verschlechterung gegenüber dem Angebot der Kommunalkredit Austria AG von mindestens 35 bis 45 Basispunkten bedeuten. (120 bis 130 Basispunkte Aufschlag bei Neuaufnahme zu 85 bzw. 80 Basispunkte Aufschlag gemäß aktuellem Anbot der Kommunalkredit).

Die folgende Tabelle listet die 15 gegenständlichen Darlehen mit ihrem Verwendungszweck, ihrer Laufzeit und dem gemäß Rechnungsabschluss 2011 aushaftenden Stand und dem künftigen Aufschlag auf:

Darl. Nr.	Interne Nr.	Verwendungszweck	Lfz von	Lfz bis	Darl.Rest 31.12.2011	Aufschlag
111426	3070	Gestaltung Stadtplatz	2005	2019	504.744	0,85%
111427	3071	Kanalprojekt 2003	2004	2013	53.342	0,80%
111428	3072	Gen.Sanierung Hallenbad 1.Teil	2006	2015	65.156	0,85%
111794	3078	Gen.Sanierung Hallenbad 2.Teil	2006	2020	779.201	0,85%
111795	3077	Neugestaltung Stadtsaal	2006	2020	714.268	0,85%
111796	3076	Kanalprojekt 2004	2005	2014	70.774	0,80%
111797	3073	Umbau Rosegger HS/PTS	2005	2019	175.084	0,85%
111798	3075	Radweg/Gehsteig Lendl Hön.	2005	2014	49.377	0,80%
112051	3079	Generalsan. Hallenbad - 3. Teil	2006	2020	974.182	0,85%
112052	3080	Neugestaltung Stadtsaal - 2. Teil	2006	2020	292.254	0,85%
113615	3099	Erneuerung Freisportanlage	2009	2023	286.706	0,85%
113616	3092	Straßenbel.ÖKO-Light 1.Teil	2009	2023	200.695	0,85%
113617	3093	Garagenprojekt 2008	2009	2018	46.609	0,85%
113618	3094	Wasserleitungsprojekt 2008	2009	2018	143.411	0,85%
113619	3098	Generalsan. Sporthalle - 1. Teil	2009	2023	98.299	0,85%
		Su. Darlehensrest per 31.12.2011			4.454.102	

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für die gegenständlichen Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft in Höhe von 1,2 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der Par. 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gemäß LGBl 115/1967, zuletzt geändert im LGBl 15/2012) bedürfen Darlehensaufnahmen dem Beschluss des Gemeinderates. Ferner bedarf dieser Beschluss gemäß Par. 90 Absatz 1 des zitierten Gesetzes, (mit Ausnahme der im Par. 90 Absatz 2 Ziffer 3 genannten Bedingungen), der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Analog dazu sind bei allen die Darlehensurkunde nachträglich ändernden Vereinbarungen diese Bestimmungen anzuwenden.

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres 2012. Im Voranschlag 2013 wurden diese Konditionsänderungen bereits entsprechend berücksichtigt. Im Haushaltsjahr 2013 sind dennoch niedrigere Zinsbelastungen nicht nur gegenüber den letzten Jahren, sondern auch gegenüber 2012 zu erwarten.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 06.12.2012 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen und die Zinsangebote der Kommunalkredit Austria AG vom 20.11.2012 anzunehmen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2012

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung Konditionen

b) Sparkasse Mürzzuschlag AG

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seinen Sitzungen vom 06.10.1994, 20.11.1995, 17.06.1997, 18.05.1998, 27.03.2006, 21.06.2007, 31.03.2008, 30.03.2009 die - ausgenommen bei der Sitzung vom 16.09.1999 - einstimmigen Beschlüsse, die Sparkasse Mürzzuschlag AG, mit Sitz in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 78 mit der Gewährung von insgesamt 18 Darlehen zu betrauen.

Mit Schreiben vom 23.11.2012, eingelangt am Stadtamt Mürzzuschlag am 27.11.2012, teilt der Darlehensgeber, das ist die Sparkasse Mürzzuschlag AG der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass *„die aktuelle Entwicklung auf ein weiteres Auseinandertriften des Leitzinssatzes und der tatsächlichen Geldbeschaffungskosten hinweist und die veröffentlichten EURIBOR-Sätze schon seit Längerem nicht die tatsächlichen Refinanzierungskosten der Kreditinstitute widerspiegeln.“* Unter Hinweis auf Ziffer 43, Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sieht sich die Sparkasse Mürzzuschlag AG daher gezwungen, den vereinbarten Aufschlag mit Wirksamkeit 01.01.2013 gemäß der nachfolgenden Tabelle zu erhöhen:

Als Alternative zur Akzeptanz der erhöhten Konditionen bietet sich für den Schuldner die Möglichkeit einer Konvertierung (Umschuldung). Bei einer Neuaufnahme eines Ersatzdarlehens sind jedoch aus heutiger Sicht kaum Konditionen, die unter einem Aufschlag von 120 bis 130 Basispunkten bzw. 1,2 bis 1,3 Prozent-Punkten liegen, zu erzielen.

In den beiden folgenden Tabelle werden die 18 gegenständlichen Darlehen mit ihrem Verwendungszweck, ihrer Laufzeit und dem gemäß Rechnungsabschluss 2011 aushaftenden Stand und dem künftigen Aufschlag aufgelistet. Hingewiesen wird auf den Umstand, dass die Darlehen mit der Kontonummer 0062-001607, 0062-001813, 0062-001821, 00612-001839 und 0062-001854 nicht an den 6-Monats-EURIBOR, sondern an die „Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (SMR)“, dem vor der Euro-Einführung angewandten Leitzinssatz, gebunden sind. Bei den Darlehen 001607 und 001854 gelangte bis dato ein Abschlag von -0,275 bzw. -0,28 Prozent zur Anwendung. Diese Abschlag wird in einen Aufschlag von 0,25 verändert. Bei den Darlehen 001813, 001821, 001839 betrug der bisherige Aufschlag 0,25; 0,25 und 0,22 Prozent und erhöht sich um ebenfalls 0,50 Prozent.

Tabelle mit Bindung an den 6-Monats-Euribor:

DarINr	OZ	Verwendung	von	bis	Stand 31.12.2011	Aufschlag zu 6-Mon. EURIBOR
0062-001797	3028	WHS Kirchengasse 8 u. GKK	2002	2026	1.540.600	0,750%
0062-001805	3036	Geschäftsflächen Kircheng.8	2002	2026	527.910	0,750%
0062-001870	3085	Ankauf Müllwagen 2006	2007	2016	26.742	0,790%
0062-001888	3084	Garagenprojekt 2006	2007	2021	141.656	0,780%
0062-001896	3091	Erricht. Ausbild. Zentrum - 1.	2009	2023	952.810	0,745%
0062-001904	3096	Erricht. Ausbild. Zentrum - 2.	2009	2023	1.306.752	0,740%
0062-001912	3105	Neugestaltung Stadtplatz	2011	2025	423.517	0,950%
0062-001920	3100	Straßenbel.ÖKO-Light 2.Teil	2010	2024	149.475	0,950%
0062-001938	3108	Garagenprojekt 2009	2010	2019	29.186	0,950%
0062-001946	3101	Wasserleitungsprojekt 2009	2010	2019	162.357	0,950%
0062-001953	3102	Kanalprojekt 2009	2010	2019	243.536	0,950%
0062-001961	3103	Gen. San. Casino Hön. - 2. Teil	2010	2024	86.960	0,950%
0062-001979	3104	Sanierung Sporthalle - 2. Teil	2011	2025	204.735	0,950%

Tabelle mit Bindung an die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (SMR):

DarINr	OZ	Verwendung	von	bis	Stand 31.12.2011	Aufschlag zu SMR
0062-001607	2330	Errichtung Parkhaus	2001	2015	186.677	0,250%
0062-001813	2182	WHS Ob. Bahngasse 12, 12a+b	1997	2021	752.666	0,750%
0062-001821	2184	WHS Phönixgasse Hönigsb.	1997	2021	1.591.994	0,750%
0062-001839	2320	Wohnung ÖRK	1997	2021	42.828	0,720%
0062-001854	2412	Neubau Grüne Insel 1, 1 a	1999	2023	590.806	0,250%
		Su. Darl. Rest per 31.12.2011			8.961.207	

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für die gegenständlichen Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft in Höhe von 1,2 bis 1,5 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der Par. 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gemäß LGBl 115/1967, zuletzt geändert im LGBl 15/2012) bedürfen Darlehensaufnahmen dem Beschluss des Gemeinderates. Ferner bedarf dieser Beschluss gemäß Par. 90 Absatz 1 des zitierten Gesetzes, (mit Ausnahme der im Par. 90 Absatz 2 Ziffer 3 genannten Bedingungen), der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Die gegenständlichen Konditionsänderungen fußen auf den Bestimmungen der Ziffer 43, Absatz 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Österreichischer Sparkassen“, die wie folgt lauten: „Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.)

unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.“ Der Umstand einer „Veränderung auf dem Geld- und Kapitalmarkt“ trifft derzeit ohne Zweifel zu. Diese Geschäftsbedingungen wurden vom Darlehensnehmer anlässlich der Darlehensaufnahme akzeptiert.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde bedarf demnach diese Änderung der Darlehenskonditionen keines weiteren Beschlusses des Gemeinderates, sondern ist ausschließlich diesem zur Kenntnis zu bringen.

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres 2012. Im Voranschlag 2013 wurden diese Konditionsänderungen bereits entsprechend berücksichtigt. Im Haushaltsjahr 2013 sind dennoch niedrigere Zinsbelastungen nicht nur gegenüber den letzten Jahren, sondern auch gegenüber 2012 zu erwarten.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 06.12.2012 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss, den Sachverhalt der Konditionsänderung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den Sachverhalt dieses Referentenberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung Konditionen

c) Raiffeisenbank Oberes Mürztal, eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seinen Sitzungen vom 27.03.2006 und 21.06.2007 die einstimmigen Beschlüsse, die Raiffeisenbank Oberes Mürztal, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 19 mit der Gewährung von insgesamt 6 Darlehen zu betrauen.

Mit Schreiben vom 03.12.2012, eingelangt im Stadtamt Mürzzuschlag am 07.12.2012, teilt der Darlehensgeber, das ist die Raiffeisenbank Oberes Mürztal eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass *„ein an den Finanzmärkten turbulentes Jahr 2012 sich dem Ende zuneigt. Und viele Einflüsse (Rezession, Staatenkrise (Griechenland, USA) etc.) beigetragen haben, dass die Zinsen ein historisches Tief erreicht haben. - Der 3-Monats-Euribor ist seit dem Jahre 2009 um mehr als fünf (!!!) Prozent gefallen. Da die Stabilisierung des Kapitalmarktes derzeit nicht absehbar ist, sehen wir uns gezwungen, gemäß Ziffer 45 Abs. 1 der ABG in der Fassung 2009 den Zinssatz für die o. a. Darlehen um 0,875 Prozent zu erhöhen. Diese Änderung wird mit 01.01.2013 wirksam.“*

Als Alternative zur Akzeptanz der erhöhten Konditionen bietet sich für den Schuldner die Möglichkeit einer Konvertierung (Umschuldung). Bei einer Neuaufnahme eines Ersatzdarlehens sind jedoch aus heutiger Sicht kaum Konditionen, die unter einem Aufschlag von 120 bis 130 Basispunkten bzw. 1,2 bis 1,3 Prozent-Punkten liegen, zu erzielen.

In der folgenden Tabelle werden die 6 gegenständlichen Darlehen mit ihrem Verwendungszweck, ihrer Laufzeit und dem gemäß Rechnungsabschluss 2011 aushaftenden Stand und dem künftigen Aufschlag aufgelistet.

DarINr	OZ	Verwendung	von	bis	Stand 31.12.2011	Aufschl.
10061380	3083	Ankauf Müllwagen 2006	2007	2016	22.434	0,875%
1-10.061.380	3082	Wasserleit. Projekt 2006	2007	2016	69.425	0,875%
10061497	3086	Garagenprojekt 2007	2008	2022	168.685	0,875%
10061505	3088	San. Fenst. Wr.Str.120-126	2008	2017	67.900	0,875%
10061513	3087	Wasserleit. Projekt 2007	2008	2017	87.527	0,875%

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für die gegenständlichen Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft in Höhe von 1,2 bis 1,5 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der Par. 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gemäß LGBl 115/1967, zuletzt geändert im LGBl 15/2012) bedürfen Darlehensaufnahmen dem Beschluss des Gemeinderates. Ferner bedarf dieser Beschluss gemäß Par. 90 Absatz 1 des zitierten Gesetzes, (mit Ausnahme der im Par. 90 Absatz 2 Ziffer 3 genannten Bedingungen), der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Die gegenständlichen Konditionsänderungen fußen auf den Bestimmungen der Ziffer 45, Absatz 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die wie folgt lauten: *„Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.“* Der Umstand einer „Veränderung auf dem Geld- und Kapitalmarkt“ trifft derzeit ohne Zweifel zu. Diese Geschäftsbedingungen wurden vom Darlehensnehmer anlässlich der Darlehensaufnahme akzeptiert.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde bedarf demnach diese Änderung der Darlehenskonditionen keines weiteren Beschlusses des Gemeinderates, sondern ist ausschließlich diesem zur Kenntnis zu bringen.

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres 2012. Im Voranschlag 2013 wurden diese Konditionsänderungen bereits entsprechend berücksichtigt. Im Haushaltsjahr 2013 sind dennoch niedrigere Zinsbelastungen nicht nur gegenüber den letzten Jahren, sondern auch gegenüber 2012 zu erwarten.

Ausschussempfehlung

Nachdem das Bezug nehmende Schreiben erst am 07.12.2012 beim Stadtamt Müzzuschlag einlangte, konnte sich der am 06.12.2012 tagende Finanzausschuss nicht mit der Thematik dieser Konditionserhöhung befassen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den Sachverhalt dieses Referentenberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

Referentenbericht

zu Punkt 5 A) der TO der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Vizebürgermeister Manfred Juricek

Betrifft: **Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2012**

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 11.10.2012 von den Wirtschaftsprüfern Mag. Gerhard Marterbauer und Mag. Eveline Schramm sowie der Geschäftsführerin, Mag. Gabriele Leber, der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 erläutert und zur Diskussion vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 11.10.2012 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Wirtschaftliche Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2011/2012

- Die Umsatzerlöse des Unternehmens betragen rund 15,392 Mio.€ (Vorjahr: 14,654 Mio. €), wobei die Entwicklung in den Bereichen unterschiedlich war.
- In den Versorgungsbereichen hat der milde Winter zu Mengen- und damit Umsatzrückgängen geführt. Weiters wurden die Netztarife für 2012 erneut gesenkt.
- Erfreuliche Umsatzzuwächse gab es im Bereich Handel und in der Elektroinstallation, wesentlicher Umsatzbeitrag war hier das Projekt KAGES. Die übrigen Bereiche konnten das Niveau halten bzw. leicht ausbauen.
- In allen Bereichen wurden im Rahmen des Projektes Stadtwerke 2020 Maßnahmen gesetzt, um das Ergebnis zu verbessern, insbesondere wurde die Verwaltung mit der Reduktion in der Geschäftsführung verschlankt. Insgesamt wurde damit nach Abzug des Verlustvortrages aus dem Vorjahr ein positives Ergebnis von 69.8 T€ erzielt (Vorjahr: - 286.9 T€).
- Der Fachhandel konnte sein Volumen trotz Rückgang in der Unterhaltungselektronik durch weiteren Zuwachs im Möbelbereich ausbauen.
- Das abgelaufene Wirtschaftsjahr wurde dafür genutzt, um für die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen langfristige Instandhaltungs- und Investitionskonzepte zu erarbeiten. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes wurden dennoch Investitionen und Instandhaltungen in der Höhe von 1,277 Mio. € getätigt (Vorjahr: 1,708 Mio.€).

- Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde kein weiteres Darlehen aufgenommen, die bestehenden vertragskonform um 284 T€ getilgt.
- Zum Bilanzstichtag am 31.03.2012 waren 118 MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt (im Vorjahr waren es ebenfalls 118). Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 12 Lehrlinge in 4 Lehrberufen in Ausbildung. In den Sommermonaten wurden 6 Ferialpraktikanten beschäftigt. Die Stadtwerke leisten damit seit vielen Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Vermögens, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2012 21,5 Mio. €, nach Abzug der Anzahlungen ergibt sich eine bereinigte Bilanzsumme von rd. 18,1 Mio.€, davon entfielen rd. 83,1 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Das Gesamtkapital des Unternehmens wird in der Bilanz mit 55,6 % an Eigenmitteln, Rücklagen, Baukosten- und Investitionszuschüssen und mit 44,4 % an Fremdkapital dargestellt.

Die Eigenmittelquote betrug 44,8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 8,3 Jahre.

Im Geschäftsjahr 2011/12 beträgt der Jahresüberschuss rd. 313 T€ (Vorjahr -361 T€) nach Einbeziehung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr wird ein Bilanzgewinn von 69,8 T€ ausgewiesen.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011/2012 wurde wie in den Vorjahren von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH., unter Betreuung durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Gerhard Marterbauer und Frau Mag. Eveline Schramm mit Beginn Mitte Juni und Ende Anfang Juli 2012 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. zum 31. März 2012 sowie der Ertragslage des Unternehmens für das Geschäftsjahr vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 11.10.2012 im Beisein des Prüfungsausschusses und der Wirtschaftsprüfer Mag. Gerhard Marterbauer und Mag. Eveline Schramm eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. wie folgt auszuüben:

- 1. Dem Jahresabschluss 2011/2012 in der vorliegenden Form zuzustimmen.
Den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011/2012 in Höhe von € 69.778,14 auf neue Rechnung vorzutragen.***
- 2. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H., Frau Mag. Gabriele Leber, für das Geschäftsjahr 2011/2012 die Entlastung zu erteilen.***
- 3. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012/2013 wieder die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zu bestellen.***

Referentenbericht

zu Punkt 5 B) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: Vizebgm. Manfred Juricek

Betrifft: Beteiligung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH an der
KW Frörschnitzbach GmbH

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss wurde bereits im Vorfeld über die Rahmenbedingungen berichtet und der Geschäftsführerin Mag. Gabriele Leber wurde die Ermächtigung erteilt, die entsprechenden Vorgespräche und Abklärungen durchzuführen.

Wesentliche Informationen zur beabsichtigten Beteiligung

- Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH betreibt an der Frörschnitz ein Wasserkraftwerk, das auf Grund seines Alters nicht mehr wirtschaftlich geführt werden kann, zudem erfordern die zukünftigen wasserrechtlichen Bestimmungen umfassende Sanierungsarbeiten.
- Die Firma Haider Energieerzeugungs GmbH beschäftigt sich mit dem Bau von Kleinwasserkraftwerken und kann auf zahlreiche Referenzen, insbesondere in der Steiermark verweisen.
- Der Bau eines Kraftwerkes in einer wirtschaftlich sinnvollen Größe erfordert umfassendes Know How und entsprechende finanzielle Mittel, zudem erbringt ein Kraftwerk auch bei bester Ausgestaltung erst nach rund 20 Jahren positive Ergebnisse.
- Eine wirtschaftliche und für beide Seiten vertretbare Lösung ist die Gründung einer eigenen GmbH, deren Geschäftsinhalt die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerkes ist. Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH soll an dieser neu zu gründenden GmbH mit 25% +1 vertreten sein. Beide Unternehmen werden einen Geschäftsführer bestellen.
- Im Vorfeld wurde eine grobe Planung der Anlage vorgenommen, die Druckrohrleitung wird unterirdisch verlegt, das Kraftwerkshaus soll möglichst weit flussabwärts, keinesfalls aber an der Stelle oder in unmittelbarer Nähe des bestehenden Werkes errichtet werden. Die Detailplanung kann erst nach Abschluss der naturschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.

- Mit der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes wird das bestehende stillgelegt und die Anlage entsprechend den Vorgaben der Behörde rückgebaut. Das vorhandene Wasserrecht wird der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH von der KW Fröschnitzbach GmbH abgelöst und ist Teil der Eigenmittel der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH an der neuen Gesellschaft.

Antrag

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. wie folgt auszuüben:

- 1. Der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH die Genehmigung zu erteilen, sich an der KW Fröschnitzbach GmbH mit 25% +1 zu beteiligen und der Geschäftsführerin Mag. Gabriele Leber die Vollmacht zu erteilen, die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen.***
- 2. Der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH die Genehmigung zu erteilen, das bestehende Kraftwerk samt Wasserrecht stillzulegen und den dafür erhaltenen Gegenwert in die neue Gesellschaft als Einlage einzubringen.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Referent: GR Silke Jaklin-Perklitsch

Betrifft: Wasserleitungsgebührenordnung / Kanalabgabenordnung -
Neufestsetzung von Gebühren

Sachverhalt

Die Anpassungen der nachfolgenden bis dato gültigen Gebühren wurden vom Gemeinderat beschlossen und sind diese seit den unten angeführten Zeitpunkten in Kraft:

<u>Gebühr</u>	<u>EUR netto</u>	<u>gültig seit</u>	<u>Beschluss vom</u>
Wasserverbrauchsgebühr	1,14 je m ³	01.01.2011	16.12.2010
Kanalbenützungsgebühr	1,92 je m ³	01.01.2011	16.12.2010
Wasserzählermiete (3 bis 20m ³)	14,40 je a	01.01.2011	16.12.2010

Die Gebührenerhöhungen für die Wasserversorgung und die Kanalisation sind vor allem wegen der dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der veralteten Infrastruktur erforderlich. So sind große Teile der Leitungsnetze in den Innenstadtbereichen zwischen 70 und 100 Jahre alt und gerade bei Anschlusspunkten zum Teil stark beschädigt.

Wasserversorgung:

So müssen bei der Wasserversorgung in den nächsten Jahren Hochbehälter saniert und alte Leitungsteile in Innenstadtbereichen ausgetauscht werden. Die jährliche erstellte Wasserbilanz zeigt Rohrleitungsverluste durch Undichtheiten zwischen 25 und 30 % der Gesamtwasserrförderung. Einen weiteren Punkt stellen die ständig steigenden Qualitätsanforderungen bzw. Kontrollen der Filter- und UV Anlagen, sowie die damit verbundenen Wartungs- und Betriebsaufwendungen, dar. (Z.B. Erneuerung UV-Anlage Kohleben ca. Euro 11.000,-, Baujahr ca. 1992)

Von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung liegt eine Aufforderung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes und dessen Umsetzung auf.

Kanalisation:

Bei der Kanalisation, bzw. Abwasserbeseitigung zeigen Bestandserhebungen, dass auch weiterhin ein dringender Handlungsbedarf besteht ganze Kanalnetzteile zu erneuern bzw. zu sanieren. So sieht das Sanierungskonzept für die Kanalisation der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welches auch der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt werden musste, einen Investitionsaufwand für die nächsten 5 Jahre in einer Höhe von EUR 1.200.000,- vor.

Trotz sinkender Einwohnerzahlen und zurückgehendem Gesamtwasserverbrauch wird der Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sowohl in der Wasserversorgung als auch bei der Kanalisationsanlage immer größer, da die Anzahl der Anschlüsse und die Netzlängen durch Neuanschließungen zunehmen.

Ganz allgemein ist auch anzumerken, dass die finanziellen Mitteln (Förderungen) im Siedlungswasserbau massiv zurückgefahren werden und sich die Netzerhaltungen „selbst finanzieren müssen“.

Generell müssen von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auch Versorgungs- und Anschlussleitungen aufrecht erhalten werden, welche eine geringe Frequenz bzw. keinen nennenswerten Verbrauch aufweisen und daher nur eine geringe Gebühr bezahlen.

Der Erhaltungsaufwand für den im Straßenzug gelegenen Kanal- bzw. Wasserleitungsanschluss für ein Gartengrundstück, ein Einpersonen- oder Einfamilienhaus ist gleich hoch wie jener für ein Mehrparteienwohnhaus.

Aus diesen Gründen soll zukünftig eine Bereitstellungsgebühr eingeführt werden. Bei Objekten mit einem Wasserverbrauch von weniger als 40 m³ soll ein Wasserverbrauch von 40 m³ zur Verrechnung gebracht werden.

Seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung wird daher zur Kostendeckung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlage die Neufestsetzung der Gebühren wie folgt vorgeschlagen:

Wasserverbrauchsgebühr:	EUR 1,18 je m ³ verbrauchtem Trinkwasser, bei einer zur Verrechnung kommenden Wassermenge < 40 m ³ : 40 m ³ als Bereitstellungsgebühr
Wasserzählermiete:	EUR 24,40 je Hauswasserzähler im Jahr EUR 116,00 je Großwasserzähler im Jahr
Kanalbenützungsg Gebühr:	EUR 2,08 je m ³ verbrauchtem Trinkwasser, bei einer zur Verrechnung kommenden Wassermenge < 40 m ³ : 40 m ³ als Bereitstellungsgebühr

Alle Beträge exkl. 10 % MWSt.

Finanzielle Auswirkung

Es ist von folgenden Mehreinnahmen in den einzelnen Haushaltsstellen durch die Erhöhung der Gebühren auszugehen:

Voranschlagsstelle 02/8500/8520 Wasserverbrauchsgebühr:	EUR	27.000,--
(Gesamtansatz: 607.000,--)		
Voranschlagsstelle 02/8500/8524 Wasserzählermiete:	EUR	18.000,--
(Gesamtansatz 45.000,--)		
Voranschlagsstelle 02/8510/8520 Kanalbenützungsg Gebühr:	EUR	90.000,--
(Gesamtansatz 1.040.000,--)		

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt und Forst hat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2012 einstimmig beschlossen, er möge die im Sachverhalt beschriebene Gebührenanpassung dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

Antrag

Aufgrund des vorgebrachten Sachverhaltes wird ersucht nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

- A. *Gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungs- und Gebührenordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.1974, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.11.1997, 17.12.2001, 16.12.2002, 07.12.2006, 17.12.2007 und 16.12.2010) werden mit Wirksamkeit vom 01.01.2013 nachfolgende Gebühren wie folgt festgesetzt:*

Die Wasserverbrauchsgebühr mit EUR 1,18 je m³ verbrauchtem Trink- oder Nutzwasser.

Für Objekte mit einer zur Verrechnung kommenden Wassermenge von weniger als 40 m³ pro Jahr wird eine Wasserverbrauchsgebühr von 40 m³ pro Jahr als Bereitstellungsgebühr festgesetzt.

Die Wasserzählermiete für Hauswasserzähler mit EUR 24,40 im Jahr, die Wasserzählermiete für Großwasserzähler mit EUR 116,00 im Jahr.

Die genannten Gebühren beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 Prozent.

- B. *Gemäß dem Kanalabgabengesetz 1955 in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 wird mit Wirksamkeit vom 01.01.2013 die nachstehende Kanalabgabenordnung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag neu beschlossen:*

„KANALABGABENORDNUNG der Stadt Mürzzuschlag

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadt Mürzzuschlag sowie Kanalanlagen im Eigentum des Mürzverbandes, werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4, Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,27 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 9,00.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 11.429.131,45, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von EUR 139.805,82 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 11.289.325,63 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.518,71 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

1. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
 - 1.1 Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird mit 2,08 EUR / m³ verbrauchten Trink- oder Nutzwassers festgesetzt.
 - 1.2 Für Objekte mit einer zur Verrechnung kommenden Wassermenge von weniger als 40 m³ pro Jahr wird eine Kanalbenützungsgebühr von 40 m³ als Bereitstellungsgebühr festgesetzt.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige dieser Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadt Müzzzuschlag vom 17.12.2010 außer Kraft.“

Diese Änderungen treten mit 01.01.2013 in Kraft.

Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

a) Sozialhilfeverband Mürzzuschlag

Am 03.05.2012 und am 06.12.2012 fanden Sitzungen der Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes statt. In diesem Zusammenhang wurden u.a. der Rechnungsabschluss 2011 und der Voranschlag 2013 behandelt und beschlossen. Der Voranschlag 2013 sieht ordentliche Ausgaben von EUR 47,938.900,-- und ordentliche Einnahmen von EUR 40,956.500,-- vor, sodass sich ein Abgang von EUR 6,982.400,-- ergibt, welcher von den verbandsangehörigen Gemeinden im Wege der Sozialhilfeumlage abzudecken ist. Die Sozialhilfeumlage wurde daher mit 17,4 % der Steuerkraft für 2011 für das Jahr 2013 vorgesehen. Im außerordentlichen Haushalt sind für 2013 Planungskosten von je EUR 100.000,-- für die Neubauten Krieglach und Kindberg und der Grundankauf Kindberg mit EUR 1 Mio. vorgesehen. Die Finanzierung soll durch Entnahmen von Rücklagen erfolgen.

In den Verbandsversammlungen wurden weiters die Beschlüsse zum Neubau der Bezirkspflegeheime Kindberg am neuen Standort in Hadersdorf sowie des Bezirkspflegeheimes Krieglach am bisherigen Standort beschlossen.

Die beiden Neubauten werden jeweils mit Frischküchen errichtet, wobei die Gemeinden Krieglach und Kindberg jeweils Kostenzuschüsse für die Dauer von 10 Jahren leisten werden.

Aufgrund der mit 01.01.2014 vorzunehmenden Zusammenlegung mit dem Sozialhilfeverband Bruck/Mur sollen Verhandlungen über die Wäscheversorgung der 3 bezirkseigenen Pflegeheime aufgenommen werden und bei den Planungen für die Neubauten der BPH Krieglach und Kindberg keine Wäschereien einbezogen werden.

Im Zuge der Neubauten soll im BPH Kindberg die Errichtung einer Tagesbetreuung für 10 - 15 Pflegebedürftige mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung in die Planungen einbezogen werden.

Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, bei der Planung der Neubauten der BPH Krieglach und Kindberg die Möglichkeiten einer Tagesbetreuung für Kinder von Bediensteten einzubeziehen und zwar für eine Gruppe mit 4 Kindern pro Tagesmutter.

Die Errichtung der Pflegeheime soll auf Grundlage einer Bauträgerschreibung erfolgen.

Ein weiterer Beratungspunkt war die Projektstruktur der Fusion der Sozialhilfeverbände in Mürzzuschlag und Bruck/Mur, wobei ein Lenkungsausschuss, Projektsteuerungsgruppen, ein Projektadministrator sowie Arbeitsgruppen eingesetzt werden sollen. Die Zusammenführung der unterschiedlich organisierten Sozialhilfeverbände wird eine Kernaufgabe des 1. Halbjahres 2013 darstellen.

b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Die letzte Verbandsversammlung des Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengels Mürzzuschlag fand am 06.12.2012 statt, wobei zentrales Thema die Beschlussfassung über den Voranschlag 2013 und des von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragenden Verbandsaufgaben war.

Die Ausgaben wurden mit EUR 502.100,- und die Einnahmen mit EUR 80.300,- budgetiert, sodass sich ein Abgang von EUR 421.800,- ergibt, welcher durch eine ISGS-Umlage von 1,3313 % der Steuerkraft 2011 der Gemeinden abzudecken ist.

Die Normkostensätze wurden nach dem Verbraucherpreisindex, der um 2,23 % gestiegen ist, angehoben.

c) Abfallwirtschaftsverband Mürzverband

Aus wirtschaftlichen Gründen wird seit 01.01.2012 auf der Abfallaufbereitungsanlage in Allerheiligen der unbehandelte Sperr- bzw. kommunale Restmüll nur mehr umgeladen. Auf der Massenabfalldeponie Allerheiligen werden mittelfristig nur mehr kleinere Mengen an mineralischen Abfällen wie Straßenkehricht usw. abgelagert.

Alle Mitarbeiter, welche durch die bereits im Vorjahr berichteten Umstrukturierungsmaßnahmen gekündigt werden mussten, haben inzwischen wieder eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden. Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fand eine Umweltinspektion mit Schwerpunkt „Deponie“ statt. Der Verlängerung des Einbringungszeitraumes wird seitens der Behörde auf weitere 20 Jahre zugestimmt.

In der Verbandsversammlung vom 22.06.2012 wurde der Beitritt zu einer verbandsübergreifenden Steirischen Abfallwirtschaftsverbände gmbH beschlossen. Ziel dieser GmbH ist es, bezirksübergreifende Ausschreibungen und anschließende Auftragsvergaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu tätigen. Desgleichen wurden der Rechnungsabschluss 2011 und der Nachtragsveranschlag 2012 beschlossen.

In der Verbandsversammlung am 27.11.2012 wurde im ordentlichen Haushalt EUR 3,367.700,- ausgeglichen veranschlagt. Im außerordentlichen Haushalt erfolgte keine Veranschlagung. Die Personalkosten sind aufgrund Pensionierungen und Kündigungen geringer veranschlagt als für das heurige Jahr. Die Kosten der Ersatzinvestitionen des Radladers mit Hochkippschaufel wurde mit EUR 170.000,- veranschlagt.

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Stützauerschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Karl J. Weirich
- 2.** Frau Peter Piller
- 3.**
- 4.**

durchgeführt. Sie wurde am 11.10.2012 um 13⁰⁰ Uhr begonnen und am 11.10.2012 um 15²⁰ Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen
** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

a) Bargeld	1.630,53
b) Bestand des Girokontos Nr. <u>2418</u> vom <u>10.10.2012</u> bei der <u>Sparkasse Luricusberg</u> lt. Kontoauszug Nr. <u>199</u> vom <u>10.10.2012</u>	1.055.824,39
c) Bestand des <u>Giro</u> -kontos Nr. <u>2006</u> lt. Kontoauszug Nr. <u>187</u> vom <u>10.10.2012</u>	5.692,29
d) <u>PSK Konto</u> Nr. <u>Nr. 7/504/293</u>	
e) <u>ll. Auszug</u> Nr. <u>187</u> vom <u>09.10.2012</u>	6.650,09
f)	
zusammen	<u>1.069.787,30</u>

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	1.630,53	1.055.824,39 <u>1.061.516,68</u>	6.650,09	<u>1.069.787,30</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil *

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß
- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
 - c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

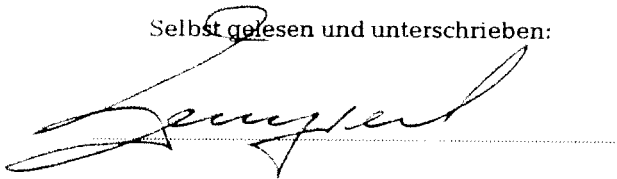
Außerdem gibt der

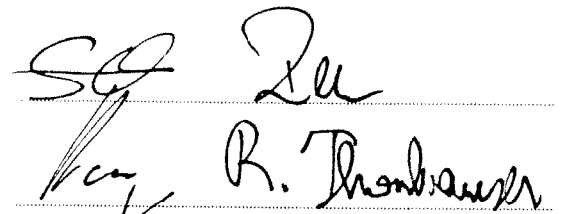
noch nachstehende Erklärung ab:

.....
.....
.....

....., am

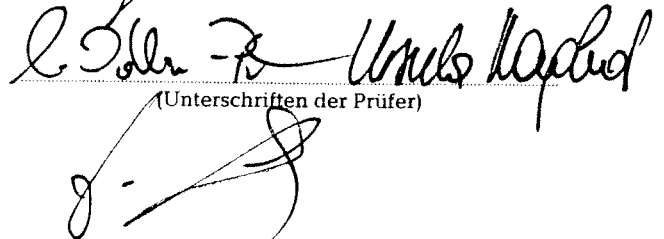
Selbst gelesen und unterschrieben:




R. Thonbauer



(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)


↑(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom

bis

überprüft.

Raum für ergänzende Prüfungsbemerkungen:

Die Hauptkasse wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Dipl. Ing. Rappert klärte uns über die Monatsabschluss - sowie die Monatsberichtsgebühren im Auerbach auf.

Anschließend nahmen wir an der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Auerbach teil.

Gr. Bösch entschuldigte sich für die Teilnahme am Ausschuss der Stadtwerke.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

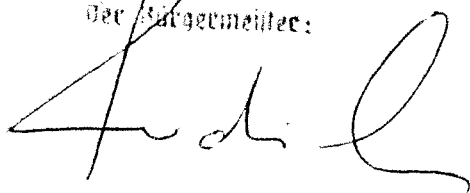
Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* - blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Stieruselberg, am 11.10.2012

SK ZM

Gesehen:
der Bürgermeister:

von R. Thoma



L. Thoma - 2. Unterschrift
(Unterschrift der Prüfer)

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen